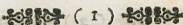


Z d  
3492







# SPECIES FACTI

Ex Actis judicialibus deprompta & verificata.

In Sagen

Schlichting / hernach Ponickau contra Magdeburg /

Nunc

Holz und Welben contra Hahn zu Seeburg.

**H**ies sind die von Hahn wegen Graff Christophs zu Mannsfeld / von welchem ihre Abavus, Cuno Hahn / ein Mecklenburgischer von Adel / Anno 1574 das in der Magdeburgischen Hobeit gelegene Amt Seeburg sub pacto de retrovendendo gekauft /

(Und zugleich in dero vorigen Creditoren / nemlich deroer Büdner und Graf Christof zu Mansfelds Gemahlin an dem Amt Seeburg gehabte Jura hypothecaria, consensu Agratorum, Demini directi & Territorii corroborata, nec non à Sacra Caf. Majestate confirmata, getreten.)

über sich gehalten Schuld / womit derselbe Graff dem Juden Law von Dornberg verhasset gewesen / und welche Schuld Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / und ihr Anwalt / Doctor Wengel Schlichting / an Ratz Gumbertens Judens / als ihres angegebenen Schuldners / von dessen Debitore, erwehntem Graffen Christoph zu Mannsfeld gefordert / ohn ihr Verschulden / in einen langwierigen kostbaren / amnoch vor dem Kayserlichen Reichs Hof Rath / unter oben bemerckter Rubric, Rechtshängigen Proceß verwickelt worden.

Die erste Praxendenten / Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / und ihr Anwalt / Doctor Wengel Schlichting / haben viele Absprienge von einem Judicio zum andern genommen / und die Sache auf verschiedene Art in vielen Judicialis getrieben / wie aus nachgesetzter Erzählung zu ersehen. Nämlich:

Anno 1546 Donnerstags nach Cantate hat Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / vor dem Chur-Brandenburgischen Cammer-gericht zu Cöln an der Erree wider Michel Juden von Dornberg Klage angestellt auf dieses vorgebildete

Faktum:

Das sie ihre von ihrem Mütterlichen Groß-Vater / Leonhard Kramer ererbte / und demselben von seinem ohne Erben und Testament verstorbenen Bruder / Hans Kramer / Bürger zu Nürnberg / angefallene Obligation, (A) vermbg welcher sie bey denen Städten Danzig / Nürnberg und anderen 80000 Gulden zu fordern / gemeltem Juden Anno 1543 mit dem Weibung eingehändigt / daß er ihr solche Forderungen eintrahen / und entweber die Gelder / oder die empfangene Brieffe und Siegel / hindwiederum einlieffern solte / deren keines aber er nicht gethan habe / sondern wolte sie gar darum bringen: mit angehängter Bitte / ihn zuwider Ausantmorung ihrer Brieffe und Siegel / in deren Mangel aber in die 80000 Gulden samt Interesse, Schaden und Unkosten zu vertheilen.

Beklagter Jud Michael / welcher mit seinem Sohn Löwen in Pohlen gewesen / ist nicht erschienen / sondern dafelbst Anno 1549 gestorben.

Reus Judaeus moritur in Polonia Anno 1549.

Hingegen wird auf der Klägerin eingebrachte Ungehorsams Beschuldigung Montags nach Lucia Anno 1552 in contumaciam gesprochen:

Daß Klägerin wegen des Beklagten Michael Judens Ungehorsam / in dessen Güter: so hoch als aufschzig Tausend Gulden ex primo Decreto gestofen werden soll.

Als aber darauf gemeltes verstorbenen Beklagten Michaels hinterlassener Sohn / Löw Jud / vor dem Chur-Brandenburgischen Cammer-gericht erschienen / contumaciam purgirt / und eventualiter litem negative constirirt / so ist in der Montags

Y

(a) Dieses Fundamentum primo actis. Vidue Neuhoffersiana, als ob sie die genübte Obligation ad 80000 fl. von ihrem Groß-Vater Leonhard Kramer / und dessen Bruder Hans Kramer / ab inestato gerbet hätte / wozu durch des Raths zu Nürnberg Antwort, & Schreiben ad Imperat. Carolum v. de 11 Sept. 1570, in forma probante ap. Dec. & Except. Hahn. de 20 Oct. 1724 in Adj. sub H., & ap. Kayser. Hahn. impr. de anno 1728 sub Num. 25 everirt / worin gedachter Bürgermeister und Rath bezeuget / daß Hans Kramer ein ordentlich Testament hinter sich gelassen / darinn seiner Ehe-Frauen / auch sonderbaren Personen / und in Gottes Ehren nachahoste Legata vermachet / und verordnet / daß die Executoris testamenti von seiner Verlassenschaft seinem Bruder / Leonhard Kramer / eine Pfandsum dreß hundert Gulden lauffen sollen / doch also und dergestalt / wo Leonhard Kramer / sein Bruder / selbst ge Pfände in eigener Person selbst nicht gemissen möchte / so sollen abdann sechs dreß hundert Gulden fahen / und werden Witten Wittlerin / seiner Schwester / und Endem seiner Schwester Tochter zu gleichen Theilen.



Gestalt Michael Jud von Dornberg wegen einer an Graff Gebharden zu Manns-  
feld habten Schuld-Forderung bey der Km. Kayserl. Majestät Carolo V. Glor-  
würdigster Gedächtniß / den 21 Martii Anno 1548 auf Weiland die Durchlauchtigste  
Chur-Fürstin / Mauritz zu Sachsen / und Joachim zu Brandenburg eine Kayser-  
liche Commission cum Clausula, samt und sonders / dahin ausgebracht :

Die Parthejen zu citiren / zu verhören / und entweder gütlich zu verglei-  
chen oder durch einen rechtlichen Spruch aufs förderlichste zu entscheiden.  
Als aber höchstged. Chur-Fürstl. Durchläucht zu Sachsen wegen damals wich-  
tiger Geschäfte / der Kayserl. Commission sich zu unterziehen verbindert worden /  
und dabero an Seine Chur-Fürstliche Durchläucht / zu Brandenburg sub dato Zor-  
gau den 9 Januarii Anno 1549 begehret / die Kayserliche Commission allein auf sich  
zu nehmen; So haben jetzt gemeldte Chur-Fürstliche Durchläucht / betragten Graff  
Gebharden zu Mannsfield citiret / und als dieser nicht erschienen / hat des inzwischen  
verstorbenen Michael Judens nachgelassene Wittib Merla Jüdin an Michaelis  
Tag Anno 1549 Libellum, und dabey etne / presente Comite Wilhelmo de Henneberg, zu  
Zimernau Mittwochen nach Margaretha virginis Anno 1536 zwischen Michael Juden  
von Dornberg ( Ew. Judens Vater ) und Graff Gebharden zu Mannsfield ( Graff  
Christophis zu Mannsfield Vater ) über diejenige Schuld / womit Graff Gebhard  
zu Mannsfield / vermög respective Anno 1530, 1531 und 1532 ausgestellter fünf Haupte-  
Verschreibungen / an Capital und betragten Zinsen dem Juden Michael verbaßret  
gewesen / und was derselbe Graff und betragten Zinsen dem Juden Michael verbaßret  
gewesen / an andere getahlet / gehaltene Berechnung / und dabey getrossenen / von  
erwehntem Graffen zu Henneberg ausgefertigt „ und beyden Theilen zugestellten /  
und daher benannten Hennebergischen / Vertrag übergeben / und solchen Vertrag  
und Berechnung Anno 1550 den Mittwochen nach Misericordias Domini ad reco-  
gnoscendum produciret:

Inhalts dessen Graff Gebhard zu Mannsfield dem Juden Michael von  
Dornberg zwölff Tausend sechs Hundert und fünf Gold-Gulden damals  
schuldig geblieben / welche er in Terminen / nemlich alle Oster-Wesse mit  
1000 Gulden abtragen wolte; im Fall er aber mit der Zahlung säumig wür-  
de / so/te der Jud Michael seine Dörger um die hinterstellte Haupt-  
Summe und Zinsen zu mahnen Macht haben.

Dabey mit feinem einzigem Wort einer Hypothese gedacht wird / gefallen auch  
gemelthen Judens hinterlassene Wittib Merla keine actionem hypothecariam aut  
aliam realem, sondern *condictionem certi*, auf solche Berechnung und dabey geschlos-  
senen Hennebergischen Vertrag wider Graff Gebharden zu Mannsfield ange-  
setzt / und darüber noch von demselben ein Tausend Gold-Gulden gefordert / wel-  
che gedachter Graff bey angeregter Berechnung vor den Juden Michael / auf des-  
sen Allignation, an Wolff Fichtern zu Nürnberg bezahlet zu haben angeben / aber  
nicht bezahlet hätte.

Woraus dann klärlich erhellet / daß außer dieser alten von Anno 1530, 1531 und  
1532 herrührenden Schuld / Michael Jud von Dornberg an Graff Gebharden zu  
Mannsfield weiter nichts zu fordern gehabt; sonst er solches ohnefehlbar bey der An-  
no 1536 zu Zimernau gehaltenen Berechnung mit angeßet „ auch nach dessen tödt-  
lichem Hintritt seine hinterlassene Wittib / Merla Jüdin / nicht ermanget haben  
würde / daselbe in ihr am Michaelis Tag Anno 1549 bey dem subdelegirten Chur-  
Brandenburgischen Cammer-Gericht zu Eßln an der Spree überreichtes Klag-Li-  
bell mit einzubringen / da sie nicht vergessen / über die in erwehntem Hennebergi-  
schen Vertrag benannte Haupt-Summe von Graff Gebharden zu Mannsfield noch  
1000 Gold-Gulden / und also damit zusammen dreyzehnen Tausend sechs Hundert  
und fünf Gold-Gulden zu fordern.

Nachdem nun Beklagter Graff Gebhard zu Mannsfield sich auf des verstorbe-  
nen Juden Michaels von Dornberg Wittwen Merla Klage vor Chur-Brandens-  
burg / als Kayserl. Commissario, nicht einlassen wollen / sondern nur exceptionem  
fori declinatoriam vergeblich vorgeschüzet / so ist endlich Montags nach Cantate Anno  
1550 per sententiam gemeldter

Graff Gebhard zu Mannsfield seines vielfältigen Ungehorsams halben pro  
confesso geachtet „ und die eingelegte Briefe und Siegel pro recognitis, und  
daß Klägerin Jüdin fürter auch die gebetene Execution und gebührliche  
Nichts-Hülffe billig mitgetheilet würde / erkannt worden.

Wie nun diese ausgesprochene Commissions- Urtheil die Krafft Rechtens er-  
griffen / und des verstorbenen Juden Michaels und der Klägerin Sohn Ew. Jud  
von Dornberg bey mehr höchst erwehnter Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg um  
Exec.

Execution solcher Urtheil angehalten / aber zur Antwort (c) bekommen: die Kayserl. Commission vermöge nicht / daß S. Chur-Fürstl. Gnaden die Execution der Urtheil verrichten solle / so hat gedachter Ew. Jud noch selbigen Jahrs an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht sich begeben / die Kayserl. Commission, und was dabey vorgedangen / angezeiget / und um Executoriales oder wenigstens Promotoriales an gehalten / diese auch sub dato Speyer den 2. Febr. 1556 an Chur-Brandenburg / und darauf Executoriales an und wider Graff Gebharden zu Mannsfeld den 27. Januarii Anno 1557 erlangte / und diese den 23. Junii Anno 1557 judicialiter reproduciret / im gleichem oder bemercte vor Herrn Joachim Chur-Fürstens zu Brandenburg / als Kayserl. Commissarii, subdelegirtem Cammer-Gericht zu Eöln an der Spere von Anno 1549 bis 1556 inclusive ergangene Commissions-Acta, ut Acta priora sub Num. [7] Anno 1560 den 9. Febr. judicialiter bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer eingebracht / auch darauf durch seine Mandatarios, (weil er selbst wegen seiner Handlung von Anno 1562 bis 1579 in Pohlen an den Tartarischen Grängen ab- und schaffst gewesen / und von dannen wegen der tätigen feindlichen Einfälle / ohne Verluß und Verlassung seiner Haab und Güther / auch höchsten Besuche nicht eher weichen können /) (d) nach Absterben des Beklagten Graff Gebhards zu Mannsfeld / wider dessen nachgelassenen Sohn Graff Christophen zu Mannsfeld per sententias de 20 Augusti 1503 & 21 Januarii 1564 Arduiores Executoriales erhalten / und den 7. Julii 1564 reproduciret / sodann ferret / Inhalts Protocolli Judicii Camera Imperialis, & Atestarii Camer. ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 30 pag. 103, vom 7. Julii 1564 an unablässig auf die Acht procediret / und denselben Graff Christophen zu Mannsfeld endlich durch die an Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht den sechsten April Anno ein Tausend Fünff Hundert Ein und Siebenzig ergangene Urtheil in die Reichs-Acht gebracht / nicht weniger solche ihm von seinem Vater Michael anererbte Schuld / womit ihm Graff Gebhard / und post hujus obitum, dessen hinterbliebener Sohn Graff Christoph zu Mannsfeld verhaftet / und derhalben jetzt gedachter Graff Christoph an Kayserl. Cammer-Gericht in die Reichs-Acht declariret worden / nach seiner Zurückkunft aus Pohlen in Teutschland / in seiner Camera Imp. Anno 1579 den 9. Novembris sub Num. [50] contra Albrecht Eugen / als angegebenen Cessionarium, übergebenen Supplic pro Inhibitione atque citatione, laut derselben Extractus. ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 sub Num. 33, selbst höher nicht / als auf dreyzehnen Tausend Sechs Hundert und Fünff Gold-Guldensaupt Summe angegeben / dabeneben sich / per Procuratorem Dr. Kremer der von mentionirtem Graffen gebetenen Absolutioni banni anoch den 12. Martii und 7. Junii 1582 widersetzet. (e)

Daher ist offenbar / daß die Neuhoferin und ihr Anwalt Dr. Schlichting die Jüdische Schuld-Forderung an Graff Christophen zu Mannsfeld ohne Grund und fälschlich vor 25000 Gold-Gulden angegeben.

Wie nun die Neuhoferin / und ihr Anwalt Dr. Schlichting / von diesem zwischen dem Juden Ew. von Dornberg und Graff Christophen zu Mannsfeld schwebenden Proceß gehdret / und wohl gesehen / daß sie gegen solchen Juden / welcher oben pag. 2 angezogene Judicata Brandenburgica & Francofurtensa vor sich hatte / Rechtlich nicht fortkommen würde / so hat sie sich nicht an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht / allwo ihr der Jud oder seine Mandatarii begeben können / sondern wie oben pag. 2 gedacht / an den Kayserl. Reichs-Hof-Math begeben / auch dafelbst nicht / wie sie billig sollen / Citation des Juden / sondern Rescripta arrestatoria an des Juden Debitores, und in specie an Graff Christophen zu Mannsfeld gebeten / und / als derselbe mit seiner Antwort und Nothdurfft vorziehet / auch darauf bestehet / daß Klägerin und ihr Anwalt Dr. Schlichting vorher die Cammer-Ge-richtliche Mandata de solv. Jud. hinterreiben / und die Aufhebung solchen Processus zu wege bringen müße / auch auf ihre am 31. Martii 1565 eingegebene / oben pag. 3 berührte Supplic keine Resolution erfolget / übergibt sie den 21. April Anno 1566 zwo Suppliquen, die eine gegen Graff Christophen zu Mannsfeld gerichtet / darinn sie denselben Ungehorsams beschuldiget / und bittet: (f)

Gedachten Graffen in die Acht zu erklären / oder dem Erz-Bischoffen zu Halle anzubefehlen / sie in des Graffen gerettete Güther einzuzusetzen

Die andere gegen die übrige angegebene Jüdische Debitores, des In-

halts: (g)

Sie habe nunmehr zwey von Adel / nemlich Otten von der Walsburg / Driften / und Jost Weisenbuch zu Rützen Obristen Lieutenant / erbeten / daß

(c) In d. Actis Commiss. fol. 101.  
 (d) Vid. in d. Actis Camer. Gauß. Ew. Jud cont. Mannsfeld Num. [50] & ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 33.  
 (e) Vid. Atestatum Camerale ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 30.  
 (f) Vid. Act. Freyberger contra Mannsfeld N. 8 & ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 65 circa fin.  
 (g) Ib. Num. 9.

laticium proces-  
sus Cameralis  
inter Judium  
Loosum & Co-  
mitum Gebur-  
dum ejusque fi-  
lium Christio-  
phorum de  
Mannfeld,

Arduiores Exe-  
cutoriales con-  
tra Comitum  
Christio-phorum  
Mannsfeldensem  
decretae per  
sent. de 20 Aug-  
1563 & 21 Jan-  
uarii 1564.

Graff Christoph  
zu Mannsfeld ist  
ob contuma-  
ciam non fol-  
vendis à Camera  
Imp. per senten-  
tiam d. 6 April.  
Anno 1577 in die  
Reichs-Acht de-  
clariret worden.

Anna Freyberger  
hat die Jüdische  
Schuld-Forde-  
rung an Dr.  
Christophen zu  
Mannsfeld fälsch-  
lich vor 25 Gold-  
Gulden ange-  
geben.

Dieser u. ihr  
Anwalt Schlicht-  
ing / gestanden  
sich nicht / den  
Juden in Camer-  
ra Imp. anzu-  
stellen.

Anna Freyberger  
hat bittet inwey  
Kayserl. Com-  
missiones aus /  
eine gegen den  
Graffen zu  
Mannsfeld / die  
andere gegen die  
übrige Jüdische  
Debitores.

daß sie die Anno 1562 an Chur- & Sachsen / welcher mit anderen Geschäften beladen zu seyn / sich entschuldiget / und darnach an Heinrich Burggraffen zu Meissen wider Michael Judens Erben und Debitores erkannte Commission annehmen / und ins Werk zu setzen zugesagt / bitter demnach / gedachte Commission auf den von der Malsburg und Weisenbuch zu transcribiren.  
 Heyde Commissiones so wohl die gegen den Grafen zu Mannsfeld auf den Herrn Erb-Bischoff zu Magdeburg / als die gegen den Juden und dessen Debitores auf die vorgeschlagene zwey von Adel sind per supra pag. 2 recentia falsa narrata sub- & obreptice eodem die, nemlich den 27 Maji 1566 ausgebracht / und zwar jene des Inhalts: (h)

Daß der Herr Erb-Bischoff der Neuhofferin gegen Graf Christophen zu Mannsfeld zu dem zeitigen / dazu sie Zug und Rechte / schleunig und unverzüglich verheissen wolle.

Diese aber (i)

Daß die zwey von Adel den angeblich flüchtigen Edw. Juden und dessen Debitores per publica proclamata citiren / sie mit Recht entscheiden / was mit Recht erkannt / förderlich zu exequiren und zu vollziehen / verschaffen / und alles andere / was der Sachen Nothdurfft erforderte / und dessen Bedienung nach gebühre / an Ihre Kayserl. Majestät statt verrichten sollen.

Gr. Christoph  
Verantwortung

Als aber Graf Christoph zu Mannsfeld sub dato Augusti den 10 Maji & praesent. N. P. N. den 28 Maji 1566, ausdas an Ihn von der Neuhofferin unterm 29 Novembris 1565 extrahirte Kayserl. Rescript, allerunterthänigst berichtet: (k)

Sein Vater sel. sey dem Juden Michael und dessen Erben die angezogene Fünff und Zwanzig Tausend Gulden nicht schuldig / die Er auch nicht geständig / der Jud Michael habe etliche Verschreibungen / die sein Vater sel. von sich gegeben / hin und wieder verheisset / und anderen zugestellet / so er an sich gelidset / bis auf 300 / welche des Juden Michaels Erben in hätten / derhalben würde täglich wider ihn / Grafen / am Cammer. Gericht procediret und verfahren. Und ob Er wohl hierüber auch dieses für gemendet / daß Ihr. Kay. Majestät Herr Vater Kayser Ferdinandus ihm / Grafen / befohlen / von wegen Michael Judens das Geld / so sein Vater demselben hinterstellig geblieben seyn solte / der Freybergerin zu bezahlen; so hätten doch des Juden Erben *officiorum Executoriales* am Cammer- & Gericht wider ihn / Grafen / ausgebracht / und darauf gegen Ihn sich dahin erkläret / daß sie der supplicirenden Freybergerin nichts geständig noch schuldig / und darum weil solche Schuld / damit der Jud der Freybergerin verhaftet seyn solte / unerweislich / als könne im Rechten solche Delegation und Verweisung von des Juden wegen nicht statt haben / und da Er / Graf / darüber etwas der Freybergerin von solchen Schulden / damit er dem Juden und seinen Erben verhaftet sey / erlegen würde / solte Er es auf seine Gefahr thun. Dadurch Er dann verursacht und abgehalten worden / daß Er mit der Freybergerin in Vergleichung sich bis anhero nicht einlassen können. Er sey dem Juden nicht über Drey Tausend Gulden mehr schuldig. Aber diß sey solche Schuld-forderung / damit er dem Juden verhaftet / noch zur Zeit an Ihre Kayserl. Majestät Cammer- & Gericht anhängig / und achte es vor unbillig / daß Er an zweyen Orten sürgenommen / belästiget / und solche Schuld zweymal abtragen solte.

Der Freybergerin  
Gegen Antwort.

So wird solcher Bericht per Conclufum de 28 Maji 1566 der Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittwen / communiciret / (l) darauf dieselbe sub dato Wien den 10 Augusti & praesent. Reichs-Hoff-Rath den 11 Augusti 1566 antwortet: (m)

Graf Christoph zu Mannsfeld habe begehret / ihr Anwalt Dr. Schlichting möchte sich gegen Schraplau den 24 Junii 1563 zu ihm versügen / mit Erbietung / sich mit ihm folgenden Tags zu vergleichen. Aber der Graf habe solchen sechs Wochen aufgehalten / und letztlich geantwortet: des Juden Erben hätten im Kayserl. Cammer-Gerichte *processi* obgemeldter fünf und zwanzig

(h) Vid. Ad. Freybergerin contra Mannsfeld n. [10] & ap. Repref. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. Num. 12 pag. 66.

(i) Ib. n. [b]

(k) Ib. n. [10] & integr. ap. Append. d. Repref. de Anno 1729 in Adj. sub Num. 45 pag. 79, 80. & 81.

(l) Vid. Ad. Freybergerin contra Mannsfeld n. [b] in dorfo, & Eorundem Exer. ap. Repref. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 66.

(m) Ib. Num. 12.

zwanzig tausend Gold-Gulden (n) halben wider ihn vollführet / und bis auf die Executoriales bracht / derowegen könnte er sich mit ihr / der Freybergerin / nicht vergleichen / der Proceß am Cammer-Gerichte würde dann zuvor abgeschafft und eingestelt.

Er paulo post: aber Summa summarum der Graff habe die vorige Entschuldigung mit dem Juden Proceß am Cammer-Gerichte fürgewandt / abermals sich hinweg gemacht / und sie samt ihrem Anwalt leer gelassen. Daß aber der Graff dem Juden die fünf und zwanzig Tausend Gold-Gulden zu erlegen schuldig / würde aus denen am Kayserl. Cammer-Gericht rechtmissig publicirten Urtheilen und Executorial-urtheilen genugsam sichtbar. Wenn der Graff sie / die Freybergerin / an Stat Michael Judens Erben zahlere / denenselben die Kayserliche Befehle / und den darauf ergangenen Proceß, auch ihre Dultung dem Kayserl. Cammer-Gericht fürlegte / so würde er fernerer Beschwehrung wohl überhoben bleiben / und die Summa nicht zweyen zahlen dürfen / aber der Graff schüzte sich mit ihr wider den Juden / und mit dem Juden wider sie / und gedente ihnen beyden nichts zu geben. In sine bittet die Neuhoßerin um Commission an den Herrn Erzbischoff zu Magdeburg / sie in des Graffen gereitete Güther / so hoch als auf die geklagte Summe der 25000 Gold-Gulden / Haupt-Summa, die der Graff Michael Judens Erben / laut des Kayserl. Cammer-Gerichts erkantten Executoriales / zu erlegen schuldig / einzuwiesen.

Es hat aber die Neuhoßerin / und ihr Anwalt Dr. Schlichting / die am 27 M<sup>ai</sup> 1566 an den Herrn Erzbischoff zu Magdeburg erkannte oben pag 6 gemelte Commission dem Herrn Erzbischoff oder Administrator zu Magdeburg nicht insinuiert / ob sie solche unterschlagen / oder ob Ihre Kayserl. Majestät die in dem folgenden Tages eingekommenen / und oben pag. 6 recensirten Mannesfeldischen Bericht angeführten Gründe gelten lassen / und die Commission zurück genommen / solches kan man ex actis nicht sehen.

Indessen erhellet aus jeh erwöhnter der Freybergerin / Neuhoßers Wittwen / Ergen-Anmordt und Einkündniß / daß ihre an Graff Christophen zu Mannesfeld gemachte Prætenfion einig und allein auf Michael Judens von Dornberg an Graff Gebharden zu Mannesfeld gehabte Schuld-Forderung gerichtet / und daher geleitet sey / derhalben gedachten Judens Sohn Edo Jud von Dornberg die Execution am Kayserl. Cammer-Gericht wider Graff Gebharden / und auf dessen tödtlichen Abgang / gegen dessen Sohn Graff Christophen zu Mannesfeld vermittelst der Aicht gesucht / und / weil dieser solches Debiti auf 25000 Gold-Gulden hoch angegebene Quantum gelugnet / dasselbe Quantum aus denen am Kayserl. Cammer-Gericht wider gemeldten Graffen publicirten Urtheilen und archioribus Executionibus zu erweisen vermeinet. Es ist aber die Summe solcher Schuld in denen Cameral-Urtheilen / Executorialibus archioribus & simplicibus nicht benannt / sondern die per sententias d. 20. Augusti 1563 & 21. Januarii 1564 erkannte und den 7 Julii 1564 reproducirte archiores Executoriales beziehen sich auf die ersten am 27. Januarii 1557 emanirte / und den 23 Junii eod. Anno reproducirte simplices Executoriales, und diese auf die vor dem subdelegirten Ehur-Brandenburgischen Cammer-Gericht zu Allman der Spere Montags nach Cantate Anno 1556 ergangene End-Urtheil / und diese wiederum auf die von des verstorbenen Michael Judens Wittib / Merla Jadin / Edo Judens Mutter / Wittwochen nach M<sup>er</sup>icordias Domini Anno 1550 ad recognoscendum producirte Befehle und Siegel / laut welcher Graff Gebhard zu Mannesfeld per supra pag. 4 exposita dem Juden Michael von Dornberg nur 12605 Gold-Gulden schuldig geblieben.

Die andere Commission gegen den Juden und dessen Debitores auf Otten von der Walsburg und Post Weisenbuch ist auf der Klägerin abermaliges Anhalten (o) den 7 Augusti Anno 1566 expediret / und von der Klägerin und Schlichting denenselben den 30 ejusdem insinuiert worden / die sich solcher Commission geschwind unterziehen / und in die Graffschafft Mannesfeld zu Weimelsburg in ein abgelegenes Closter legen / alwo sie den Juden Edo / quasi personam vagabundam & nulquam possessionatam (da er doch noch immer per mandatarios seine Action gegen Graff Christophen zu Mannesfeld am Kayserl. Cammer-Gericht fortsetzte / und also dasselb wohl zu finden gewesen wäre) per publica proclamata citiren / auf den 8 Januarii 1567

Demonstratur .  
daß diejenige  
Schuld / welche  
Graff Christoph zu  
Mannesfeld durch  
die in Camera  
imp. ergangene  
Urttheile  
von Creditori-  
en Juden von  
Dornberg zu be-  
ziehen gedungen  
worden / eben die-  
selbe sey / welche  
die Freybergerin  
an stat gemel-  
ten Debitore Graff  
Christophen zu  
Mannesfeld gefor-  
dert.

Initium Proce-  
sus Commissario-  
rum Celsis-  
simum Anno 1566  
& quidem i con-  
tra Juliacum.

(n) Dieses Quantum hat Dr. Schlichting ex suo capite eingesticht / und in der Neuhoßerin Supplic de præs. R. D. R den 31 Martii 1565 / laut derselben Extract ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adl. sub Num. 21 pag. 105, alwo sie von derselben Historie handelt / gedendet sie von diesem Quantum nichts / sondern erhellet: der Graff habe fürgemandt / Edo Jud / Michael Judens Sohn / hätte obgemelten Michael Judens Selb-Schuld in halben im Kayserl. Cammer-Gericht wider ihn Proceß angefangen / den-  
selben auch zur Execution gedreht.

(o) Vid. Acta Freybergerin contra Mannesfeld n. [11] & cor. Extract. ap. Repræs. Hahn. impr. de Anno 1728, in Adl. sub Num. 12 pag. 66.

in solchem Kloster zu erscheinen. In termino übergibt Dr. Schlichting in Wollmacht der Neuhofferin Klag-Libellum, (p) absente Judæo, darin er anzeigt:

Sienen Freestätterin Klag-Libell.

Daß Michael Jud der Klägerin 8000 Ungerische Gulden / den Gulden zu anderthalben Thaler gerechnet / (q) schuldig worden / und wie wohl sie ihn bey seinem Leben derhalben mit Recht für des Chur-Fürsten zu Brandenburg Cammer-Gericht verklagt / auch die Einweisung in seine gerechteste Erbhalten / laut darbey gelegten glaubwürdigen Rundschaft / so sey doch der Jud / ehe solch Urtheil hätte mögen exequirt werden / gestorben / und seine Wittib / Merla Judin / und Sohn Edw Jud hätten alsobald seit / Michael Judens verlassene Haab und Güther / auch Schuld / Verschreibungen zu sich genommen / und damit aus der Markt zu Brandenburg flüchtigen Fuß gesetzt.

In diesem Libell coram Commissariis narrirt die Neuhofferin / und ihr Anwalt Dr. Schlichting / ganz anders / als sie vorhin den 4 Novembris Anno 1761 in ihrer ersten beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingeebeneden Supplic gethan / indem sie dajelbst / oben pag. 2 angeführter massen / pro causa, warum das erste Montags nach Luciae Anno 1752 eröffnete Chur-Brandenburgische Decret nicht exequirt sey / vergebgeben: Seine Chur-Fürstliche Durchläucht hätten den Juden Michael sein Recht wider sie / Klägerin / vertreten / und ihr weitem Proceß oder einige Execution nicht gestatten wollen; Hier aber coram Commissariis heisset es: Der Jud Michael sey / ehe solches Interlocut hätte mögen exequirt werden / gestorben / und seine Wittib Merla und Sohn Edw hätten mit dessen Verlassenschaft aus der Markt Brandenburg flüchtigen Fuß gesetzt.

Es sind aber beyde solche vorgebildete Ursachen und Erzehlungen / per supra pag. 3 expolita, erdichtet und falsch. Hingegen ist dabey wohl zu notiren / daß sie die rechte Ursach / warum solches ob contumaciam, Judæo Michaeli, pridem ultratennium defuncto, imputaram, ergangene erste Decret nicht exequirt worden / dorse haffter Wege verschwiegen / nemlich weil dasselbe Interlocut auf des per supra pag. 3 deducta, bereits Anno 1749 verstorbenen Juden Michaels / nachgelassenen Sohns / Edw Judens von Dornberg Erscheinen / & contumaciâ purgata, durch eine andere Montags nach Catharina Anno 1753 publicirte Senrenz wieder aufgehoben, und der Jud Edw / samt seiner Mutter / nachgehends Anno 1755 in proen Instanzien von der angestellten Klage Rechts-kräftig losgesprochen worden / immassen oben pag. 2 erwiesen ist.

An statt solcher Sententiarum absolutiarum hat Dr. Schlichting coram Commissariis eine vermeinte Obligation, absente Judæo, eingeschoben / davon er an denen Orten / da der Jud gegenwärtig gewesen / nicht das geringste gedacht hat / daher / und wie oben pag. 3 bereits angemercket worden / sothane Obligation vor erdichtet und falsch zu halten ist / um soviel mehr / weil Dr. Schlichting dergleichen Crimina falsi zu begehen wohl gewohnt gewesen / und derselben vielfältiglich begangen.

Alhier ist zu mercken / daß die Klägerin ihre vermeinte Forderung zu Berlin und Frankfurt am Wann / vermög der dajelbst ergangenen Urtheilen / ap. Repraf. Hohn. impr. de Anno 1728 sub Num. 18 & 19, auf Gulden /

( ohne Meldung / was es vor Gulden seyn sollen )

Notatur variatio actricis in quantitate debiti.

aber in ihrer ersten bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath den 4 Novembris Anno 1761 eingereichten Supplic sub [1] laut Extractus ap. d. Repraf. Hohn. in Adj. sub Num. 13 pag. 64., auf Ungerische Gulden angeben / und hernach in ihrer dajelbst am 13 Augusti Anno 1762 exhibirten Supplic sub [5] auf achtzig Tausend Thaler erhöht / und in der coram Commissariis den 8 Januarii 1767 übergebenen Klage fol. A3. Commissi. Origin. 17 pag. 2 wiederum auf achzig Tausend Ungerische Gulden angeketet, cum additamento: den Gulden zu anderthalben Thaler gerechnet; welcher Zusatz aber falsch ist: indem ein Ungerischer Gulden nach der teutschen Reichs-Münze nicht mehr als fünfzig Kreuzer ausmacht / daher auch aus solcher Variation der Ungrund und die Unrichtigkeit behärrter Forderung abzunehmen ist.

Nachdem nun auf des Juden Edw Ausbleiben den 9 Januarii 1767 Dr. Schlichting / mandatorio nomine Vidua Neuhofferiana / besagten Judens vermeinte Contumaciam accusiret / auch eodem die Commissariis durch einen mündlichen Bescheid ex officio litem pro negative contestata angenommen / und der Klägerin / ihre Klage zu erwiesen aufgelegt / (r) hat derselben Anwalt Dr. Schlichting solchen Beweis bloß durch

Vermeinter Weise der Klage.

drey

(p) Vid. Commissions-Acta fol. 16 bis 19 incluf.  
 (q) Ib. fol. 17 pag. 2. in fine.  
 (r) Vid. Commissions-Acta fol. 22. p. 1.



Bezlagen (s) vermeintlich geführt / nemlich (1) des Juden *Obligation* (davon oben 1 und *supra* pag. 3 Erwähnung geschehen) (2) das erste *Chur-Brandenburgische Decret* de publ. *Montag* nach *Lucia Anno 1552* (de quo *vid. supra* pag. 2) & (3) ein *Attestatum Magistratus Pragensis de Anno 1554*, daß die *Judin Werla cautionem* de se coram *Camera Brandenburgica* *sistenda* geleistet.

(Daß aber der *Judin Sohn* *Edw* *Jud* sich *licitet* habe / und samt seiner *Wutter* per *supra* pag. 2 *deducti*, ab *actione* *absolviret* sey / davon ist hier *alium silentium*.)

Hierauf haben die *Commissarii* *codem* sich bis nach *Vesper*-Zeit *berathschlaget* / und hernach der *Klägerin* durch einen *mündlichen Bescheid* angezeigt / daß sie sich eines *Urtheils* verglichen / zu dessen *Eröffnung* beyden *Theilen* ein *endlicher Tag* durch den *gebetenen öffentlichen Anschlag* angesehen werden solle / (1) es wird auch *codem 9 Januarii*, *terminus ad audiendam sententiam* auf den 25 *Februarii 1567* angefertigt / der *Jud Edw* nochmals per *proclamata* citiret / und ohne weitere *Ceremonien* / auch ohne *Bezlagen* vorerst in die *Echtaffen* zu *condemniren* / wie in *Sachs* sen *ohnungänglich* nöthig / am 25 *Februarii 1567* eine *Definitiva* publiciret / des *Jud* halbs:

Daß *Bezlagter Edw* *Jud* der *Neuhofferin* die *libellirte* *achtzig* *Tausend Ungarische Gulden* samt *Interesse* und *Unkosten* bezahlen / oder in *Entschädigung* dessen der *Klägerin* zu des *Juden* *ausstehenden Schulden* *verhoffen* werden solle. (u)

Diese *vermeinte Urtheil* / und der *coram dictis Commissariis* *verabte ganze Proceß* sind auf oben pag. 1 *erwehntes Chur-Brandenburgische Anno 1552* *ergangene erste* / aber *nachgehends Anno 1553* per *aliam sententiam* wieder *aufgehobene Decret*, und auf *falla narrata*, *quasi ob fugam Judae Leonis* *executio fieri non potuisset*, *gegründet* / und dabey die *Absolutoria* *Brandenburgica & Francofurtensia de Anno 1555 & 1557* *verworfet* worden.

Als die *Commissions-Urtheil* vom 25 *Febr. 1567*, der *Klägerin* *Meinung* nach / *res judicata* worden / *zeigt* sie den 8 *Martii 1567* vor der *Commissio* an: der *condemnrte* *Jud Edw* sey eine *flüchtige unangesehene Person* / und habe *itridend* *et was* *eines* / dann den *Herrsch* *Erichen* zu *Braunschweig* 30000 *Gold-Gulden* / bey *Graff Christoph* zu *Mannsfeld* 25000 *Gold-Gulden* / bey *Graff Ernst* zu *Rheinstein* 50000 *Gold-Gulden* / bey *Henrich* *Cramern* zu *Leipzig* 10000 *Thaler* *ausständige Schulden* / deren *Schuld-Verschreibungen* ein *Jud* zu *Hildesheim* / mit *Nahmen* *Moses* *Dornberger* / in *deposito* unter *Handen*. *Diesemnach* *bittet* *Klägerin* / ihr *Generales Executoriales* wider *Edw* *Judens* *Person* und *Güter* zu *ertheilen* / wie auch wider dessen *obgemeldte Debitores* ihr *fernern Proceß* zugestatten. Die *Commissarii* aber haben *Klägerin* am 8 *Martii 1567* mit den *Executorialien* an *Ihre Kayserliche Majestät* *gewiesen* / (w) *jedoch Proceß* wider des *Juden* *nachhaft* *gemachte Debitores* *erkannt* *zugestatten*.

Darauf übergibt *Klägerin* *ead. 8 Martii* wider *Graff Christoph* zu *Mannsfeld* / als *Edw* *Judens* von *Dornberg* *Debitorn*, *Klag-Libell*, (x) *darinn* sie vorgibt: Der *Jud Edw* habe bey *Graff Christoph* zu *Mannsfeld* *fünff* und *zwanzig* *Tausend* *Gold-Gulden* *Haupt-Summe* / und derselben *etliche* *Jahr* *aufgelauffene Zinse* / noch *ausstehen* und *liegen* / so *Edw* *Jud* im *Kayserl. Cammer-Gericht* mit *Urtheil* und *Recht* wider den *Graffen* *samt* den *Executorialien* *actiorn* (y) *unlänglich* (z) *erhalten* : und aus der *Klägerin* *Fürbringen* *erscheine* *genugsam* / daß *Graff Christoph* zu *Mannsfeld* *Michael* *Judens* und dessen *Erben* *Debitor* sey: *Klägerin* *bittet* dem *Graffen* *aufzulegen* / oben *angezeigte* *Geld-Schulden* / so *Edw* *Juden* *zuständig* / und *hinter* ihm / dem *Graffen* *noch* *liegen* / in *sequetur* mit *denen* *Commissarii* *niederzulegen* / und denselben *zugleich* *eventualiter*, *wenn* *er* *solche* *nicht* *deponirte* / *peremptorie* und *cum* *comminatione* zu *citiren*.

Welches alles die *Commissarii* *secundum* *actibus* *petita* *ausfertigen* / und dem *Graffen* *pro* *termino* den 28 *Aprilis 1567* *benennen*.

In *solchem* auf den 28 *Tag Aprilis 1567* *angesehten Terminhat* / laut der *codem* ad *Acta* *Commissio* *fol. 46* *pag. 2* *gehaltenen* *Registatur*, die *Klägerin* / oder ihr *Anwalt* *Dr. Schlichting* / *keinen* *neuen* *Libell* *übergaben* / noch *schicket* / sondern nur der *Klägerin*

Commissarii  
Urtheil gegen den  
Juden d. 25 Fe-  
bruarii 1567.

Nominatio Des-  
bitornum Judae  
Leonis.

Klägerin bittet  
Generales Exe-  
cutoriales wider  
Edw Judens Per-  
son und Güter /  
und ulteriorem  
processum wider  
desse benante  
Debitores zuge-  
statten

Klägerin nit  
mit den Executo-  
rialien contra  
Leonem ad  
Causam  
der Proceß abet  
wider desse De-  
bitores erkannt  
Sikag-Libell con-  
tra Graff Chri-  
stoph zu Manns-  
feld / canquam  
debitorum Judae  
Leonis.  
Initium Proceß-  
us Commissario-  
rum a contra-  
Comitem Maniel-  
denfian.

(s) Ib. fol. 27 & 28.

(t) Ib. fol. 24.

(u) Ib. fol. 31.

(w) Ib. fol. 31 p. 2.

(x) Ib. fol. 34 p. 2.

(y) *Vid. supra* pag. 7

(z) Die *Ardores* *Executoriales* sind in *Camera Imp.* per *sententias* de 30 *Augusti 1563* & 21 *Januarii 1564* *erkannt*, und den 7 *Julii 1564* *reproduciert*, auch dem *Bezlagten* *Graff Christoph* zu *Mannsfeld* *den* 22 *Maji* *Anno 1564* *inkunirt* *worden*.

rin vorher am 8. Martii 1567 wider Graff Christophen zu Mannsfeldt eingebrachtes Rechtliche Fürbringen / oder Libell, darauf die Citation wider gedachten Graffen ausgegangen / an statt einer schlechten facti narration, mündlich wiederholer / und solchen Libell fürzulesen gebeten / welches auch geschehen.

Eodem übergeben Graff Christoph zu Mannsfeldt abgeordnete drey Bediente eine Vollmacht nebst einem schriftlichen Gegen-Bericht ad Acta. (a)

In der Vollmacht sagt der Graff:

Die Bevollmächtigte sollten den Gegen-Bericht übergeben / und vorstellen: dieser Sache halben sey in dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ein Decret erlannt / darinn diese Commissarii nicht begriffen / welches also diese Sache nicht vor diese Commissarien / vor welche er sich nicht eingelassen / noch auch seine Abgefertigte weiter befehliget haben wolte.

Und in dem Gegen-Bericht (b) wendet der Graff ein:

Er sey Michael Judens nachgelassenem Sohn und Erben / Edw Juden von Dornberg / solche übermäßige Forderung nicht geständig / welche sammt Interesse in weitem nicht 25000 Gold-Gulden erreichen könnte oder möchte. Er habe die von seinem sel. Vater herrührende Verschreibungen eingeldset / bis auf 2000 / und wäre er dem Juden nicht über-drey Tausend Gold-Gulden mehr schuldig / derhalben die Sache zwischen ihm und dem Juden am Kayserl. Cammer-Gericht Rechtshängig / auch zwischen ihm und der Klägerin im Kayserl. Reichs-Hof-Rath eine andere Commission an den Herrn Administrator zu Magdeburg (c) erkannt sey / mit Bitte / sich an andere des Juden unfreytze Güther zu halten.

Der Klägerin Anwalt Dr. Schlichting replicirt hierauf eodem aus dem Munde in die Feder: (d)

Der Graff hätte dem Juden Löw 25000 Gold-Gulden schuldig zu seyn nicht verneinen solle / weil er wohl wüste / daß er im Kayserl. Cammer-Gericht Löw Juden so hoch mit endlichem Urtheil und Recht verdammet / (e) auch die Executorialien arduiores vom Cammer-Gericht dervwegen für zwey Jahren (f) ungefährlich dem Graffen zugestommen / welches Urtheils und der Executorialien glaubwürdige Kunde schafft Klägerin hiemit zum Beweis wider den Graffen / auf den Fall derselbe solche ergangen zu seyn verneine / einzubringen sich erboten haben wolte.

Des Juden Anwalt halte im Kayserl. Cammer-Gericht eben sowohl / als die Neuhofferin für denen Commissarien / um Zehrung an / und *procedire* wider den Graffen auf die Ahr. (g)

Klägerin bittet / (h) sie in des Graffen Güther so hoch als auf die fünf und zwanzig Tausend Gold-Gulden Haupt-Summe / und derselben vier Jahre her aufgelauffene Zins / 5 Jährlich von 100 r. durch Rechtliche Hülfse einzurufen / oder in Mangelung der Güther dem Graffen bez Pöen der Ahr benannte Summe der Klägerin / in dazu von denen Commissarien zu bestimmenden Frist / zu zahlen ernstlich zu gebieten.

Auf diese der Klägerin Replic haben sich die Mannsfeldische Bevollmächtigte nicht einlassen / auch keinen Bescheid anhören, noch dessen erwarten wollen / sondern sind denselben 23 April Anno 1567 davon geschieden. (i)

Hernach ist / ohne den Beklagten Graff Christophen zu Mannsfeldt ferner zu citiren / *ad nulla actiōis narrata*, ohne daß der geringste Schein / *quod Comes tantum summam libellatam Judaeo Leoni debeat*, produciret worden / den Freytag nach Cantate oder den

2 May Anno 1567 der Klägerin eine vermeinte Urtheil publiciret / des Inhalts: (k) Daß der Klägerin die Hülfse / wie von ihr gebeten worden / wiederfahren / und dem Graffen angezündigt werden solle.

Die Klägerin hat sich eodem vor die Urtheil bedanckt / und um Anzündigung der Hülfse an den Graffen / auch Ansetzung endlichen Tages / die Hülfse wärdlich zu vollziehen gebeten.

Den Freytag nach Exaudi oder 16 May Anno 1567 haben die Commissarien eine Ankün-

Graff Christoph zu Mannsfeldt procehirt wider die Commissarien.

Er sey dem Juden nicht über 2000 Goldgulden mehr schuldig / derhalben sey in Camera Imp. procedens.

Der Klägerin Replic.

Commiss. Urtheil contra Graff Christoph zu Mannsfeldt 2. Maji 1567.

(a) Vid. Commis. Acta fol. 46 in fine & fol. 47.  
 (b) Ib. fol. a usque ad fol. 50  
 (c) Vid. supra pag. 6  
 (d) Vid. Commis. Acta fol. 50 usque ad 55 exclusive.  
 (e) Vid. supra pag. 7  
 (f) Vid. supra pag. 7 & 9 lit. z.  
 (g) Vid. supra pag. 5  
 (h) Vid. Commis. Acta fol. b & Collat. act. impr. de Anno 1725 pag. 12 col. 2.  
 (i) Vid. Comm. Acta fol. a & d. collat. act. pag. 13. col. 2.  
 (k) Vid. Comm. Acta fol. a & d. collat. act. pag. 17 & 18 col. 2.

Ankündigung der Hülfe an Graff Christophen zu Mannsfeld (1) abgeben lassen / und darin demselben zuwissen gefüget:

Daß Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittve für Ihnen / Ankündigung an den Graffen Commissarien / die Rechtliche Hülfe in des Graffen Güther so hoch / als die im Kayserl. Cammer-Gericht Löw Zuerkannte Schuld / Summe der Fünf und Zwanzig Tausend Gold-Gulden / (m) derselben in die 4 Jahre der aufgelauffenes Interesse, 5 Jährlich von 1000. Reichlich erhalten / um desselben Vollstreckung Klägerin durch ihren Anwalt anhalten lassen. Es möchte also der Graff zwischen dato und dem 30 Junii nächst künftigt die Klägerin zu Frieden stellen / oder aber auf besagten Tag der würdlichen Hülfe gegenwärtig seyn. Da aber in Ermangelung des Graffen Güther die Hülffe nicht haften wolte / so würden Sie / auf des Hagenden Theils Anhalten Ihero Kayserl. Majestät dessen / ohne ferner des Graffen Verwarnung / zu berichten / (n) mit Übersendung der Acten / nicht umgehen können.

Dieser Ankündigung ist die wider den Graffen publicirte Sentenz nicht beygeschlossen / noch darinn gemeldet / zu welcher Zeit / und in was vor terminis solche eröffnet sey / auch der Ort und des Graffens Güther / wo und in welche Klägerin die Execution pretendirt / nicht *scilicet* benannt oder specificirt worden.

Nachdem aber die Ankündigung an Graff Christophen zu Mannsfeld bereits expedirt gemessen / da hat erst die Klägerin bey denen Commissarien / laut derselben an die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau aus dem Closter Weimelburg den Freytag nach Exaudi, oder 26 Maii 1767 abgelaassen Schreiben / (o) vorgebracht: daß obwohl Peter und Hieronymus die Wüchner (derer von Hahn Antecessores) das Amt Seeburg / und Andreas von Drachsdorff das Amt Schraplau / als Pfand-Schillinge inhätten / doch solche Aemter weit mehr würdig wären / dann ihre Pfand-Schillinge sich zu strecken / mit Bitte / der Klägerin die Hülffe auf dieselbe Uebermaß zu verheissen. Darauf *Commissarii* die Hülffe in solche vermeinte Uebermaß auf den letzten Tag Junii gemeldten *Possessoribus* angekündigt / und selbst haben unternehmte wolle.

Als nun die Amts Inhabere diese derer Commissarien Anmuthung ihrem Landes Herrn / dem Herrn Administratori zu Magdeburg / gebührend zu erkennen geheime / hat derselbe indem aus Wolmersstädt den 21 Junii 1767 an die Commissarien abgelaassen / und im Closter Weimelburg den 24 Junii eingekommenen *Contradiction* und *Protestation* / Schreiben (p) die Possessores berührter in *Territorio Magdeburgico* gelegenen Aemter vertreten / wider die vorhabende Execution, als einen Eingriff in die Magdeburgische Hoheit und Botmäßigkeit / protestirt / und daß *Commissarii* die angestellte Hülffe einstellen, des Herrn Administratoris *Contradiction* Ihero Kayserl. Majestät berichten, und derselben fernere gnädigste Resolution erwarten / auch dem Herrn *Administratori*, was sie / *Commissarii*, dissfalls zu thun gesinnet / antworten möchten / begehret / und daneben benachrichtiget:

Der Hof-Marschall Andreas von Drachsdorff sey auf seine Schuld in dem Graff Christophs zu Mannsfeld Theil des Amtes Schraplau von dem vorigen Erzbischoff / als Landes und Lebens-Zürfen verpflüchtigen gesetzt / und nach demselben hätten Graff Hans Georg zu Mannsfeld / und desselben Gebrüdere und junge Vettere / wegen einer hochwichtigen Schuldsomme die Priorität vor allen anderen Gläubigern / zu solchem Graff Christophs Theil an dem Amt Schraplau erlangt und bekommen. Und das Amt Seeburg hätten die Wüchner wegen einer statlichen Summe Haldes-Geldes / mit Erzbischofflichen / als Lebens-Herren / wie auch der Agnaten Consens, und Kayserl. Confirmation Pfand-Weyse im Besitz / dieselbe gestunden keine Uebermaß / wäre auch vermuthlich keine vorhanden / und da ja eine vorhanden / so wäre ihnen das ganze Amt mit allen dessen Zubehörungen / Nutzungen und Gerechtigkeiten / nicht allein vor die bereits liquidirte / sondern auch bald zu liquidirende Posten / die sich täglich mehreten / verschrieben. Zu dem wäre im Erzbischoff die Justiz der Klägerin nie geweigert oder abgeschlagen worden.

Desgleichen hat Graff Christoph zu Mannsfeld auf die an Ihn ergangene Ankündigung ein Antwort-Schreiben sub dato Mannsfeld den 20 Junii 1767 den folgenden Tag eingeschickt / (q) darinn die Nullität derer Commissarien Verfahren vorgestellt / und seinen vorigen Gegen-Gericht und Protestation inharret.

Das erstmal darinn eine Commission der Aemter Seeburg und Schraplau Weimelburg geschicket

Klägerin bitter Inmision auf die Uebermaß an Seeburg und Schraplau/derselben in den Commissariis ist nie in Einm genommen/das die Inmision andert als auf die Uebermaß geschehen solte.

Der Hn. Administratoris zu Magdeburg Protestation Schreiben an die Commissarien.

(1) Vid. Comm. A. d. a. fol. <sup>b</sup> & <sup>a</sup> & <sup>2</sup> & Collat. ad. impr. de Anno 1725 pag. 20, 21 & 22 Col. 2.  
 (m) Vid. supra pag. 4 & 5.  
 (n) Vid. d. Collat. act. pag. 22 col. 2 in not. lit. ff.  
 (o) Vid. Commis. A. d. a. fol. <sup>b</sup> & <sup>2</sup> & d. collat. act. pag. 22, 23 & 24  
 (p) Vid. Comm. A. d. a. fol. <sup>b</sup> bis fol. <sup>a</sup> & d. Collat. pag. 27, 28 & 29 Col. 2.  
 (q) Vid. Comm. A. d. a. fol. 18 & d. Collat. ad. pag. 25 & 26 col. 2.

Als nun klagender Theil den letzten Tag Junii 1567 um wärdliche Vollstreckung der angefügten Hülffe gebeten / haben ihm Commissarii obgemeldte beyde Schreyer den des Herrn Administratoris und des Graffen zu Mansfeld fürgehalten. (r) Und ob wohl der Neuhofferin Anwalt / Dr. Schlichting / solche beyde Proceßations Schreyben in ihrer bey der Commission am 30 Junii 1567 eingebrachtten so genannten Rechtlichen Nothdurfft fol. A3. Comm. orig. 61 bis 66 zu widerlegen sich bemühet / und darinn / besage derselben bey dem Anno 1720 ans Licht gestellten Appendice der Hahnischen Representation in Adi. sub Num. 39 pag. 64 befindlichen Extractus, ausdrücklich dieses / daß die Commissarien die ihr in sententia de 2 Maji 1567 zuerkannte Feinweisung in Graff Christophs zu Mansfeld Gücher / ungeachtet der von dem Herrn Administrator zu Magdeburg eingewandten Proceßation, auf die vermeinte Uebermaß an denen Aemeren Seeburg und Schraplau vollziehen möchten / gebeten / so hat er doch mit seinen eingekreuten / per deducā in scripta Collat. aëorum ap. Deducā. Habn. de pres. R. H. R. den 20 Octobr. 1724 sub Num. 17 in notis ibidem subjectis,

Klägerin bitter ultimo Junii 1567, non obstante prohibitione Domini Administratoris, die Familion auf die Uebermaß an denen Aemeren zu vollziehen.

gang ungegründeten unerbittlichen Einwürffen fort zu kommen sich nicht getrauet / und deshalb / besage der in Sachen derselben Klägerin / Annen Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittwen / wider Albrecht Gualen / tanquam creditorem pignoratitium Graff Christophs zu Mansfeld / & Possessorum dessen ihm zum Untertanpand verdrubenen Bergwercks Antheil / vom 30 Junii bis den 4 Novembris 1567 ergangenen / in der Kayserl. Reichs-Hof-Cansley verwahrten Original-Commissions Acten / und derselben Extractus bey dem Anno 1720 gebuckten Appendice der Hahnischen Representation in Beslagen sub Num. 43, denselben letzten Tag Junii 1567 auch für ihren Commissarien angezeigt / und den 4 Novembris 1567 fol. dict. act. 34 wiederhohlet / daß sie durch eine den Freytag nach Cantate Anno 1567 von denen Commissarien ausgesprochene Urtheil die Rechtliche Hülffe in Graff Christophs zu Mansfeld Güther / so hoch als auf 25 Gold-Gulden Haupt-Summe / so Eßw Jud / ihr Schuldner / hinter dem Graffen noch liegend habe / für denen Commissarien in Recht erhalten / und daß Albrecht Gugel und seine Conforten dem Graffen aus dessen inhaben / und genießenden Bergwercks Theil Jährlich Vier Tausend Thaler zu erlegen schuldig seyn / mit Bitte / zu Vollstreckung gemeldter Urtheil / solche Vier Tausend Thaler bey Gugeln zu arrectiren / und ihm samt seinen Conforten aufzulegen / daß sie dieselbe Summe Jährlich bey denen Commissarien in sequetrum hinterlegen // oder ihr zu stellen // oder aber auf gewisse Zeit cocam Commissariis erscheinem, und Ursache / quare non? anzeigen solten.

Eodem ultimo Junii bitter adigerini zu Vollstreckung der contra Comitum Christophorum Mansfeldensium d. 2 Maji 1567 gebrochener

Urtheil ten Albrecht Gugel die jeuglen 4000 Thaler / welche er dem Graffen aus dessen inhaben Bergwerck Jährlich erlegen müßte / zu arrectiren.

Eodem hochen Commissarii das gebetene Mandatum arrestatorum und Citation an Albrecht Gugel erlannt / n. den 4ten Julii 1567 außgefertiget.

Hierauf haben Commissarii fol. A3. 6 ad nudam aëricis assertionem, welche von ihnen ohne Grund ein glaubwürdiger Bericht genannt wird / daß eodem erkannte / auch in Actis Commissi. Freybergerin contra Graff Christophen zu Mansfeld fol. 67 & 68 enthaltene Mandatum arrestatorum und Citation auf den Montag nach Bartholomai oder den 25 Augusti 1567 an Albrecht Gugel und Conforten den ersten Julii 1567 außgefertiget / und darinn ebenfalls / wie vorhergehenden Tags / den 30 Junii, von der Klägerin geschehen / tenorem sententia contra Comitum Christophorum Mansfeldensem Veneris post Cantate, s. 2 Maji Anno 1567 latez, prout in actis Commissi. origini. extat, recensiret / auch Gugeln und Conforten befohlen / solch Geld hinführo nicht Graff Christophen zu Mansfeld / sondern bey Ihnen / Commissarien / in das Closter Wettemburg in sequetrum innethald 14 Tagen / oder auf die Zeit / wenn sie solches dem Graffen zu lieffern schuldig / niederzulegen / oder aber Montags nach Bartholomai für ihnen / Commissarien / in gemeldetem Closter zu erscheinem und Ursache / quare non? anzusetzen

Klägerin hat nachmal den dritten Julii 1567 gebeten / daß Commissarii die angefügte Execucion auf die Uebermaß an denen Aemeren vollziehen möchten. Commissarii aber decretiren Acta an Ihre Kayserl. Majestät zu dero Resolution übersenden wolten.

Den Dritten Julii Anno 1567 hat die Neuhofferin bey denen Commissarien emfiglich und bittlich angehalten / daß die Commissarien ihrer angefügindigen Hülffe (Welche Sie) laut ihrer Aufhindigungs / Schreyben an die Possessiores der Aemere / nicht einem andern zu demandiren / sondern selbst zu vollziehen Willens gewesen) auf die vermeinte Uebermaß an denen Aemeren Seeburg und Schraplau (welche eingehilte Uebermaß Graff Christophen zu Mansfeld annoch insändig seyn soltz) nachlegen möchten (s) ; welches Petium aber Commissarii der Klägerin eo ipso abgeschlagen / oder versaget / da sie derselben den fol. act. origini. 66 / und in Coll. act. impr. pag. 31 Col. 2 in fine befindlichen Bescheid gegeben : daß Sie diese Handlung zu Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Resolution gelangen lassen wolten : und an gedachten Herrn Administrator haben Sie denselben dritten Julii Anno 1567 fol. act. Commissi. orig. 66 & 67, in collat. act. impr. pag. 33 & 34 col. 2 in Antwort geschrieben:

Sie

(r) Vid. Commissi. Acta fol. 56 & d. Collat. act. p. 25 col. 2.  
(s) Vid. Commissi. Acta fol. 66 & d. Collat. act. pag. 33 & 34, & ibi dero Commissarien Antwort Schreiben an den Herrn Administrator zu Magdeburg d. 3 Julii Anno 1567.

Sie hätten des Herrn Administratoris an sie / Commissarien / ausgegan-  
genes gnädige Schreiben / wider die von ihnen / auf Annen Freybergerin /  
Christoph Neuhoffers Wittwen Ansuchen / angeforderte Hülffe auf die  
Übermaß am Amt Seeburg und Schraplau dem klagenden Part fürabhal-  
ten / welcher mit nichten daran gesättiget / sondern seine Rechtliche Noth-  
durfft dawider fürgewandt / und bey ihnen nochmals emsiglich bitzende  
Ns. anhält / der angefordigten Hülffe nachzusetzen. Damit aber Ihre  
Fürstliche Gnaden gnädiglich vermercken / daß sie / Commissarii / soviel  
an ihnen / nicht gern etwas fürnehmen noch handeln wolten / daß bey der-  
selben ihnen zu Ungnaden gelangen möchte / jedoch auch der Römischen  
Kayserslichen Majestät Gehorsam zu leisten sich schuldig erkennen / daß  
also den Sachen allenthalben Recht geschehe / so wolten sie die *Acta* dieser  
Handlung / wie sie verlauffen / und Ihrer Kayserslichen Majestät allers  
gnädigsten Resolution übersenden. Ihre Fürstliche Gnaden wolten geru-  
hen / die Hülffe / so etwa Graff Hans Georg zu Mannsfeld an der Über-  
maß zu Schraplau gesucht möchte haben / indeß auch gnädig einzustellen/  
auch den Büchnern und Drachsdorff gnädig auferlegen / daß sie sich mit  
Graff Christophen zu Mannsfeld der Übermaß ihrer angezogenen Pfand-  
Schillinge in nichts ein , oder ihn etwas davon ferner folgen lassen / bis  
so lang die Römische Kaysersliche Majestät dieser Sachen halben sich al-  
lernädigst resolviren würden.

Idem declarat  
in Literis Re-  
spons. ad Da.  
Administrato-  
rem Magdebur-  
gensem

Durch solche am dritten Julii 1567 decretirte Relation und Transmissio<sup>n</sup> der *Acten*  
ad Imperatorem committentem sind dieselben *Acta* geschlossen / und derer *Commissa-*  
*rien Jurisdiction* in causa actricis, viduz Neuhofersiana, contra Reum Comitem Chri-  
stophorum Mansfeldensem nicht nur usque ad declarationem Cæsaris committentis *sub-*  
*pendit* , sondern auch / ob non secutum nec acceptum secundam iussionem Augustissimi  
Committentis geendiger worden / also daß sie hernach / gleichwie ihnen schon dor-  
hin post contradictionem Domini Administratoris Magdeburgensis die Hände gebunden wa-  
ren / nichts weiter in der Sachen vornehmen und thun können / sondern in illa cau-  
sa aufgehöret Commissarien zu seyn.

Decreta Relatio-  
ne & actorum  
transmissione ad  
Imperatorem,  
Acta sunt con-  
clusa, atque ju-  
risdictio Com-  
missariorum sus-  
pensa. & ob non  
secutum secun-  
dam iussionem  
Cæsaris prorsus  
Acta.  
Commissarii ac-  
cepti protesta-  
tione Admini-  
stratoris Magde-  
ab ulteriore pro-  
cessu desitue-  
runt.

Wie dann auch Commissarii in solcher Sache und in *peracto* angefordigter Hülff-  
fe auf die eingebilddete Übermaß an denen Rentern Seeburg und Schraplau nicht  
weiter unternehmen / sondern den zweyten Tag hernach / nemlich den fünfsten Ju-  
lii 1567 der Neuhofersin / oder Freybergerin / Acta wider Graff Christophen zu  
Mannsfeld / wie sie verlauffen / oder ergangen / zu der committirenden Kayserslichen  
Majestät allergnädigsten Resolution, wie auch die vorher coram Commissione illa *sub-*  
*scripta* wider des verstorbenen Michael nachgelassenen und abwesenden Sohn  
Edw. Juden von Dornberg verhandelte Acta mit einer Schnur zusammen gefest-  
zet / und solche Schnur mit beyder Commissarien Pitschier-Ringen bedruet und be-  
festiget / *conjunctim* in einem Convolut verschlossen / und samt einem Bericht ver-  
segelt überandt / annebens darinn folgende Formalia (r) gesetzt:

Und ist also der Handel mit Graff Christophen Rechtmäßiger Weysse von  
uns bis auf die würdliche Execution geöret / welche

(nemlich Hülffe auf die von der Klägerin den 16 Maji 1567 angegebene Übermaß an denen  
Renten Seeburg und Schraplau)

Wir der Klägerin zuverhelfen fürhabens; da Ihre Fürstliche Gna-  
den / der Herr Kaysersliche Administrator des Primats, Erzg. Stiffts Magde-  
burg; uns hierinnen mit Einfall than / und aufgehalten / wie Ewre  
Römische Kaysersliche Majestät aus diesen glaubwürdigen *Acten* / die wir  
zu derselben allergnädigsten Resolution unterhängst hiemit übersenden / al-  
lernädigst wolten ersehen.

Et paulo post: Ew. Römische Kaysersliche Majestät geruhen auf diese Acten /  
was uns nun ferner zu thun / sich allergnädigst resolviren / damit wir  
dem klagenden Theil / auf sein ferner Inhalten / Bescheid geben mügen.

Solche der Kayserslichen Commissarien Relation an Ihre Römische Kaysersliche  
Majestät de dato Weimelburg den fünfsten Julii Anno 1567, nebst denen beygeschlos-  
senen Original-Commissions *Acten* in Sachen Freybergerin contra Michael Juden von  
Dornberg / und dessen Debitorn Graff Christophen zu Mannsfeld / hat Klä-  
gerin mit einer Supplic de dato Wien den 16 Augusti 1567 bey dem Kayserslichen  
Reichs-

(V) Vid. Collat. act. impr. pag. 43 & 44 Col. 2.

Klägerin exhibi-  
ret Relationem  
cum aditis clausis  
& sigillatis origi-  
nialibus Conte-  
mis. 24 Augusti  
1567.

Reichs-Hoff-Rath den 24 Augusti 1567 überreicht / und darinn vorgebracht: (u) die Commissarien hätten den Rechts-Streit mit Edw Juden rechtlich erörtert / aber Klägerin mit denen wider gedachten Judens Person und Güther gebetenen Generallibus Executorialibus an Ihre Kayserliche Majestät gewiesen / hernach auch ihre durch ein Decret die Einweisung in Graff Christophs zu Mannsfeld Güther zwar kantz; welche aber der Herr Administrator zu Magdeburg genehret und verhindert: hernach bittet Klägerin:

Ihre Kayserl. Majestät möchten ihr wider des Edw Judens Person und Güther Generales Executoriales allergnädigst mitttheilen / auch denen Commissarien auflegen / daß sie / des Herrn Administratoris Einwenden ungeachtet / mit der Execution ferner fortschreiten / und sie / Klägerin / ihrem eröffneten Decreto nach / in des Graffen Güther einweisen.

Hierauf sind die gebetene Generales Executoriales wider Edw Judens Person und Güther wegen der à Commissariis Casareis per sententiam d. 26 Februarii Anno 1567 der Klägerin zuerkannten <sup>20</sup> Ungarischen Gulden / Schuldsomme / wie auch Executoriales an das Dom-Capitul zu Magdeburg / des Inhalts:

Klägerin auf den Ueberrest an Schraplau und Serburg einzusetzen.  
den 9 Septembris Anno 1567 erkannt, (v) aber in langer Zeit nicht ausgefertigt worden / wie die Klägerin in ihrer ein halb Jahr hernach / ungefähr im Anfang des Monats Martii 1568 eingegebenen Supplic anföhret / und um deren Verfertigung bittet / (x) indessen hat Klägerin ihre / wegen eben dieser Mannsfeldischen Schuld / von denen Kayserlichen Commissarien / oben pag. 12 erwehrt massen / den 30 Junii 1567 wider Albrecht Bugel auf diejenigen vier Tausend Thaler / so Albrecht Bugel aus Graff Christophs zu Mannsfeld in habendem Bergwercks-Theil Jährlich demselben Graffen erlegen müste / anhängig gemachte Arrest-Sache bis den 4 Novembris 1567 fortgesetzt / und den 4 Septembris 1567 fol. ad. <sup>15</sup> zuerkennen ge-  
beten: (y)

Executoriales  
an das Dom-Ca-  
pitul zu Magde-  
burg auf die Ueber-  
rest der Güther  
des Herrn  
sind im Kayserl.  
Reichs-Hoff-Rath  
den 9 Sept. 1567  
erkannt worden.

Klägerin hat die  
ganze Schuld dar-  
mit Graff Chris-  
toph zu Manns-  
feld dem Juden  
verkauft gene-  
sen / aus dessen  
Beymerck veruils-  
brecht Bugel ge-  
sendet  
Electio Saxoniae  
zeiltes Commis.

Daß Bugel der Klägerin gemeldte vier Tausend Thaler Jährlich bis zu Vergütung der / per sententiam Veneris post Cantate 1567 latam, in Graff Christophs zu Mannsfeld Güther erhaltenen 25000 Goldgulden / so Edw Jud der Klägerin Schuldner hinter dem Graffen noch liegend habe / zu erlegen und zu bezahlen schuldig sey.

Und als der Herr Chur-Fürst zu Sachsen in dero Leben und Territorio, besa-  
ge dero aus Dresden unterm 15 Septembris und 9 Octobris 1567 an die Kayserl. Com-  
missarien abgelassenen / und zu Weimelburg den 26 Septembris und 11 Octobris 1567 ein-  
gekommenen Dehortation- und Protestations-Schreiben / denen Commissarien keinen  
actum jurisdictionis gefastten wollen / auch solchen Falls Commissarii, daß sie / in  
nicht den Herrn Chur-Fürsten zu Ungnaden gegen sich zu bewegen / die Commis-  
sionen-Acta der Römischen Kayserlichen Majestät übersichten wolten / in ihrem aus  
Eisleben den 30 Septembris 1567 gefertigten Antwort-Schreiben sich erkläret / so hat  
zwar Klägerin in ihrem wider Albrecht Bugel / auf des Herrn Chur-Fürsten zu  
Sachsen an die Commissarien erlassene Schreiben / zu Weimelburg den 4 Novembris  
Anno 1567 übergebenen Einbringen fol. ad. <sup>22</sup> ihr kurz vorher gemeldtes Peticum  
widerholet; es haben aber Commissarii dem klagenden Theil den 4 Novembris 1567  
fol. ad. <sup>23</sup> in sine diesen Bescheid gegeben: (z)

Daß sie aus beweglichen Ursachen diese Acten / NB. wie die anderen alle  
in dieser Sachen / wider Michael Judens / dessen Erben Edw Judens Erben und Debitoren / den  
Proceß für Ihrer Kayserl. Majestät Commissarien ergangen belangend / (a) einge-  
halten solle.

Nachdem Commissarii diese wider Albrecht Bugels ergangene Acta an Ihre  
Kayserliche Majestät überhandt / so ist Klägerin bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-  
Rath mit einer Supplication contra Michael Judens Erben und Debitoren / den  
Proceß für Ihrer Kayserl. Majestät Commissarien ergangen belangend / (a) einge-  
komme

Der Commissa-  
rien Bescheid an  
die Klägerin.

- (u) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld Num. [16] & eorum Extractus ap. Repraesent. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 67.
- (w) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld Num. [18] & eorum Extractus ap. Repraesent. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 67.
- (x) Ibidem Num. [17].
- (y) Vid. Extractus illorum a eorum bey dem Anno 1729 gedruckten Appendice der Habußischen Repraesentation in Beyslagen sub Num. 43 pag. 69.
- (z) Ibid. pag. 72.
- (a) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld Num. (15) & eorum Extractus ap. Repraesent. Hahn. impr. in Adjunctis sub Num. 12 pag. 66, & Extractus mentionate Supplicationis ap. Gollat. ad. impr. de Anno 1725 in Adj. sub Num. 1.

Kommen / dabey weder Datum noch Praesentatum zu finden. Man kan aber doch deren Exhibition gegen Ende des Monats *Januarii Anno 1568* geschehen zu seyn aus folgenden Umständen abnehmen: denn Klägerin sagt

(1) *Datum fol. 2 in fine* und *fol. 3*; die Commissarii hätten die für Ihnen wider *Graff Ernsten zu Rheinfeln* / *Heinrich Examer* und *Albrecht Gugeln* ergangene Acta unlängst *Ihro Röm. Kayserl. Majestät* zu dero allergnädigsten Resolution überfandt.

(2) Spricht Klägerin in ihrer hernach eingegebenen Supplication um Verfertigung der ihr für einem halben Jahr zuerkannten drey Executorialien / auch auf die für Sieben Wochen eingekommene dreyerley Acta endlich gnädigsten Bescheid (b), daß *Ihro Kayserl. Majestät* für einem halben Jahr ihr Generales Executoriales wider *Ldw Judens Güther* und *Person* / wie auch subdiales ad *Regem Poloniae*, und Executoriales an das *Thum-Capitul zu Magdeburg* /

Sie in die Uebermaß an den *Nemtern Seeburg* und *Schraplau* / so *Graff Christophen zu Mannsfeld* zuständig / auf 25000 *Gold-Gulden Haupt-Summe* / so der *Graff dem Juden* zu bezahlen schuldig einzurufen /

mit drey *Decretis* allergnädigst zuerkannt / welche ihr aber bis anher in der *Cauley* nicht verfertigt worden / hingegen wären bey dem *Kayf. H. H. R.* für *Sieben Wochen dreyerley Acta* eingebracht / sie / als Klägerin / wie der *Graff Ernsten zu Rheinfeln* / *Heinrich Examer* und *Albrecht Gugeln* belangend.

Die angelegene *Kayserl. Generales Executoriales* wider des *Juden Ldw* von *Dornberg Person* und *Güther* / wie auch die *Kayserl. Executoriales* an das *Thum-Capitul zu Magdeburg* auf die Uebermaß der *Nemter* sind den 9 *Septembris Anno 1567* erkannt worden: das von dieser Zeit angehende halbe Jahr ist den 3 *Martii Anno 1568* verfloßen / und die Zeit der angegebenen *Sieben Wochen* / da gemeldte dreyerley Acta eingebracht seyn sollen / rüfft ein auf den *Achtzehenden Januarii Anno 1568*, daß also ohn *Zweifel* bald hernach vor *Ausgang* solchen Monats *Januarii Anno 1568* obberührte der Klägerin in *Actis Freybergerin contra Mannsfeld* sub Num. [15] besündliche Supplication contra *Michael Judens Erben* und *Debitoren* / den *Proceß* für *Ihree Kayserl. Majestät* Commissariis ergangen belangend / bey dem *Kayserl. Reichshof-Rath* exhibiret worden: darinn Sie von denen am 9 *Septembris Anno 1567* an das *Thum-Capitul zu Magdeburg* erkannt / und auf die von der Klägerin angegebene Uebermaß an denen *Nemtern Seeburg* und *Schraplau* restringirten *Executorialibus* kein Wort gedendet / sonsten aber anführet: (fol. 2) es wäre von denen Commissariis ihr die Einweisung in *Graff Christophs zu Mannsfeld Güther* / so hoch als auf 25 *Gold-Gulden* x. zuerkannt worden. Und obwohl die Commissariis / auf ihre

ferner *Bitten* und *Begehren* / (fol. 4) zu *Vollziehung* selbiges ihres *Decrets*, sie wirklich in die Uebermaß / so der *Graff* an den *Häusern Schraplau* und *Seeburg* noch *ausständig* hätte / auf einen *nahnhafften Tag* einweisen wollen / wäre doch der *Postulirte Administrator* des *Erh-Stifts Magdeburg* zugefahren mit *Drey-Schriefften* / habe die *Inhabere* gemeldter *Häuser* vertheidiget und *vertreten* / und denen Commissariis solche *Einweisung* wirklich zu *vollziehen* verboten / daß sie also *verursacht* / was in dieser *Handlung* ihnen *ferner* zu thun / der *Röm. Kayserl. Majestät* allergnädigste *Resolution* unterthänigst zu *ersuchen*.

Derwegen Commissariis dieselben *Allen glaubwürdig* unter ihren *Witschafften* und *Handschriefften* auch *verfertigt* verfloßen der *Röm. Kayserl. Majestät* obgemeldten 17<sup>ten</sup> oder 19 *Tag* des Monats *Augusti* nächst *verschienen* zu *Wien* unterthänigst *überantworten* lassen.

Fol. 3<sup>in fine</sup> Es habe auch *Graff Christoph zu Mannsfeld* sein *Kupffer* (fol. 1) *Berg-Zehel* / so er in der *Graffschafft Mannsfeld* habe / einem *Bürger* von *Mürnberg* / mit *Nahmen Johann Albrecht Gugel* / wegen einer *statlichen Summen Geldes* / die der *Graff* ihm / wegen der *Pfünzigter* / *Bürger* zu *Mürnberg* / zu bezahlen schuldig / derselben *Schuld* / *Zahlung* an desselben *Bergwercks* *jährlicher Nutzung* zu bekommen / abgetreten / doch mit dieser *Condition* / daß *Gugel* und *seine Consorten* dem *Graffen* *jährlich* / so lange sie das *Bergwerck* *inhätten* / *vier Tausend Zehel* herausgeben und *zahlen* müssen.

(b) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld Num. (17) & eorum Extractus ap. dict. Repraes. Hahn. in Adj. sub Num. 12 pag. 67.

Demnach / weiß der Herr Postulirte Administrator des Erzh. Stiffts Magdeburg / wie oben vermeldet / der Klägerin Eintrag gethan / daß die Commissarien sie / Klägerin / wegen der zuerkannten Einweisung wider gemeldten Graff Christophen / in die Uebermaß der Häuser Seeburg und Schraplau würdlich nicht hätten einmessen mögen / habe sie / Klägerin / ferner *ad maiorem cautelam* / cum melius sit agere in rem, quam in personam, bey denen Commissarien um Arrest solcher vier Tausend Thaler / so dem Graff Christophen zu Mannsfeld bey Abrecht Gugel und dessen Consorten / Fäählich aufien stünden / angefuhr.

Fol. 2. Es hätten auch die Commissarien solche vier Tausend Thaler bey dem Abrecht Gugel und seinen Consorten *arrestiret* / und zu Prosecuirung solches Arrestes ihr fernern Proceß gestattet; dagegen aber Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Sachsen zugefahren / denen Commissarien mit Dreu. Schreiben / solchen Proceß einzustellen / gewaltiglich auferleget / wie Ihre Kayserl. Majestät aus den Acten / so Commissarii, auf der Klägerin Bitten und Begehren / zu Ihrer Röm. Kayserl. Majestät allergnädigsten Resolution auch glaubwürdig unter ihren Siegeln und Handschriften verschlossen / unlängst neben denen andern obgemeldten Acten zugesandt / gnädigst vernehmen würden.

Derohalben (fol. 3.) sey an Ihre Röm. Kayserl. Majestät ihr / der Klägerin / demüthigste Bitte / die Röm. Kayserl. Majestät wolten die allergnädigste Verordnung thun / daß etwa die Kayserl. Commissarien / oder der Herr Postulirte Administrator des Erzh. Stiffts Magdeburg die *à Commissariis* in Graff Christophs zu Mannsfeld Gürtler ihr zuerkannte Einweisung / in die Uebermaß der Häuser Seeburg und Schraplau *exequiren*. Und da die Uebermaß (fol. 3.) zu der Bezahlung der zuerkannten Fünff und Zwanzig Tausend Gold-Gulden Haupt-Summe / derselben aufgelauffene Interesse, geurtheilte Schäden und aufgewandte Kosten mit genugsam / daß alsdann die Commissarien durch den angefangenen Proceß derselben Einweisung Execution vollend an den Vier Tausend Thaler / so der Bürger zu Wüenberg / Abrecht Gugel / und seine Consorten dem Graffen Fäählich zu erlegen schuldig / ihr verheiffen.

Hernach ungefähr den 3 Martii Anno 1568 hat Klägerin in einem andern oben pag. 15 gemeldten mit Num. [17] bezeichneten Supplication um Ausfertigung der am 9 Septemb. 1567 an das Thum-Capitul zu Magdeburg auf die Uebermaß an den Aemtern Seeburg und Schraplau erkannten Kayserlichen Executorialien gebeten / welche darauf expediret worden.

Dr. Schlichting  
Vormandatario  
nomine viduar.  
Neuhoteriana,  
die Kayserl. Exe-  
cutoriales Capitu-  
lato Magdeh. d.  
6 April. 1568  
insinuiert u. um  
Immission in die  
Uebermaß an den  
Aemtern ange-  
halten.

Dieselben Executorialien hat Dr. Schlichting / mandatario nomine der Neu-  
hofferin / dem Thum-Capitul zu Magdeburg am 6 April 1568 insinuiert / und ge-  
beten: (c)

Die Immission in die Uebermaß der Aemter Seeburg und Schraplau ergeben zu lassen.

Als aber dasselbe Dom-Capitul ihn an den Herren Administratorem remittiret / (d) mit dem Verweiff / warum er Sie / Sede repleta, widerrechtlich behelligte / so meldet er sich bey dem Herrn Administrator zu Halle an / und bittet in Supplicia de dato Halle den 7 Maji 1568, (e) solche Execution ungefaumt zu bewerkstelligen.

Hierauf ist ihm aus der Fürstl. Magdeburgischen Regierung den 12 E. der Bescheid ertheilet: (f)

Daß Klägerin in die Uebermaß / wenn eine vorhanden / solte verholffen / und zu dem End den Inhaberen / weil zweiffelhaftig / ob eine Uebermaß vorhanden / angekündigt werden / der Einsetzung auf den Dienstag nach Baptista zugewartigen / oder Ursache / warum solches nicht geschehen möge / einzubringen.

Der Magdeh.  
Regierung Bes-  
cheid d. 12 Maji  
1568.

Die Possessores der Aemter haben damals noch nicht gewußt / daß diese Klägerin / Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / ob *deficientem probationem*, wider ihren vermeinten Schuldner / Edm. Juden von Dorberg (Graff Christophs zu Mannsfeld Creditorn) Anno 1555 zu Berlin in zweyen Instantien Sach fällig u. geschädter Jud von der gegen seinen Vater Michael Juden Anno 1546 angefangenen / und / nach dessen Absterben / gegen ihn fortgesetzten Klage losgesprochen u. und der Klägerin Mandatarius Dr. Wenzel Schlichting / hernach bey denen Stadt-Regenten

(c) Vid. in der Kayserl. Reichs-Hof-Cantley bey denen Ponickaischen Acten die *Hahnische* suppl. pro rehus. in integr. de 7 Januarii 1699 num. 4.

(d) Vid. ib. Acta Freybergerin contra Mannsfeld n. (19)

(e) Ibidem

(f) Ibidem in Beplagen sub Lit. B.



richten zu Frankfurt am Main / *virtute exceptionis rei iudicatae*, ipsi à Reo Judeo Leone objecta, in appositis sententiis absolutioris Brandenburgicis fundatae. Anno 1557 den 12 Augusti per sententiam à limine iudicii repellitur werden / (g) daher die Possessores der Aemter von diesem Iudicatis Brandenburgicis & Francofurtensibus nichts anführen können / sondern nur excipiret: (h)

Sie geständen der Klägerin keine Uebermaß: indem sie ein *jas reale* singularis glebas hypotheca afficiens hätten / und nicht schuldig wären / das geringste davon einzuräumen / überdies müßte sich unbefugter Kläger vorher legitimiren / und hätte in Seeburg Graff Christophs Gemahlin ihr verconcentirtes Leib-Beding / u.

Als diese erhebliche Exceptiones dem Dr. Schlichting in termino aus der Magdeburgischen Regierung communiciret worden / repliciret er sub dato Mittwoch nach Joh. Baptiste: (i)

Der Inhabere / und in specie der Büchner Exceptiones giengen nur dahin / die Execution zu hemmen / und das Ihr Seeburg / so anderthalb Hundert Tausend Gulden werch seyn solle / länger allein zu behalten; Ihre Kayserliche Majestät hätten ihm ohne alle Condition *Executoriates* auf die Uebermaß ertheilet / also möchten Ihre Fürstliche Gnaden ihm ein Theil an Schraplau / und ein Theil an Seeburg einräumen / widrigen Falls wolte er und seine Mutter Ihre Kayserliche Majestät um andere Rechtliche Hülffe anrufen.

Er bekömmt aber zum Bescheid den 7 Julii Anno 1568, (k) daß der Klägerin / wenn einige Uebermaß gebühret und mit Recht hätte ausgeführt werden / mit der Execution verholffen werden solte: zu dem hätte Graff Christophs Gemahlin / wegen ihres Leib-Bedings / ihre Anforderung zum Haus Seeburg angeflehet.

Auf diesen Bescheid wendet sich Schlichting wieder an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath / und bittet in Supplica den 7 Augusti 1568 (l) dem Dom-Capitul zu Magdeburg bey Straffe der Acht anzubefehlen / Klägerin ohn einigen Aufschub und Widerrede zu immittiren.

Es wird aber im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath concludiret: (m) Klägerin wäre mit ihrem Suchen an das Dom-Capitul zu Magdeburg / welchem die gebührende Execution in die Uebermaß delegiret sey / zu weisen / würde sie alsdann einige Uebermaß erweisen / solte ihr ferner geholffen werden.

Wie nun Dr. Schlichting gesehen / daß die Immission unmöglich ohn *Procuratoriales* der angegebener Uebermaß zu erhalten / so bittet er um Kayserliche *Promotoriales* in his terminis: (n)

Weil Ihre Kayserliche Majestät dem Dom-Capitul zu Magdeburg befohlen / Klägerin auf den Ueberrest an Schraplau und Seeburg / soviel die Haupt-Summe der  $\frac{22}{m}$  Gulden belanget / so Graff Christoph zu Mannsfeld dem Ebn Juden zu thun schuldig / einzusehen / und aber die Inhabere solcher Aemter einige Uebermaß daran zu seyn verneinten / daß also der Punct die Uebermaß belangend / strittig seyn / und also für dem Dom-Capitul ausgeübet werden müßte / so möchten Ihre Kayserliche Majestät gemein dem Dom-Capitul befehlen / denselben Punct der Uebermaß schleunig zu erttern.

Mit erhaltenen Kayserlichen Promotorialien d. d. Wien den 23 Martii 1569 (o) begibt sich Dr. Schlichting wieder an die Magdeburgische Regierung / und continuiret den Proceß gegen die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau / welche ihm

(weil dessen bisherige Principalin Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / inwischen verstorben / und er sich vor ihren Sohn ausgegeben / *licet nec Patris nec Matris nomen servavit seu gentilium referat*)

*Exceptionum Legitimationis* / nebst denen vorigen *Except. non competentis actionis*, und unerwiesener Uebermaß opponiren / und die Acta sind auf Schlichtings ausdrücklich

Judicata Brandenburgica & Francofurtensia illo tempore Possessoribus Seeburgi & Schraplauis nondum innotuerunt, quare eorum mentionem facere non voluerunt, sed saltem exceperunt.

Dr. Schlichting repliciret.

Bescheid aus dem Magdeb. Regier. rath.

Schlichting wendet sich wieder an den Kayserl. Hof.

Kayserl. Decret. daß Klägerin die Uebermaß erweisen sol.

Schlichting bittet Promotoriales an Magdeburg zu Ertheilung des Puncts der Uebermaß.

Schlichting exhibiret die Kayserl. Promotoriales an den Regier. von der Magdeb. Regierung / und continuiret den Proceß contra Possessores Seeburgi & Schraplauis.

Hi possessoribus obicitur Schlichtingio Except. legitimacionis und unerwiesener Uebermaß.

(g) Vid. supra pag. 2

(h) Vid. in der Kayserlichen Reichs-Hof-Canzley bey denen Penckauischen Aken der Magdeburgische Bericht de 21 Septembri. 1622.

(i) Vid. Acta Freybergerin contra Mannsfeld num. (19) in Befolgen sub Lit. C.

(k) Ibidem sub Lit. D.

(l) Ibid.

(m) d. act. num. (20) impr. & num. (21) & ap. Repräsent. Hahn impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 12 pag. 67 ubi egrégiae rationes.

(n) Ibid. num. (24) & ap. Deduct. Hahn. impr. de 26 Martii 1700 in Adj. sub Lit. G. g. & in forma prob. apud Deduct. Hahn. de 20 Octobr. 1724 in Adj. sub Num. 16.

(o) Ap. Ded. Hahn. impr. d. 26 Martii, 1700 in Adj. sub Lit. Hb.

Schlichting bittet die Acta an die Juristen-Facultät in Wittenberg zu verschicken (verum ihm decretat non)

Erste Magdeburg. Urtheil d. 2. Mai 1572.

Schlichting will solcher Urtheil-Facultät leisten. Wie er aber sich nicht legitimiren kan / suppliciret er ad Caesarem, und erhalt Promotoriales. Capitulum Magdeb. berichtet de statu caute, & lite inter Joannem Leonem, ejusque debitorem Comitum Christophorum Mansfeldensem in Camera Impendentem. Kaiserl. Decret d. 5. April 1571, so die Magdeb. Sentenz und Reclamation approbirt.

Schlichting verfähret den Hallischen Proceß.

Deute Magdeb. Urtheil d. 29. Mart. 1572.

Kaiserl. Decretum d. 28. Augusti 1572, darinnen erlauteit wird / so gegen von Schlichting seine Notdurft in Camera suchen soll.

Schlichting schreuet noch immer des Juden Except. rei judicatae, und will sich nicht gern gegen denselben in Cammerinstanz / sondern contentiret den Magdeb. Proceß.

Extrahiret in Camera d. 20. Julii 1576 Promotoriales ad Administrat. schreuet aber solche erst den 7. April Anno 1578 zu Halle insinuiren.

Continuirt insessen den Proceß gegen Cuno-Jahn / welcher in der Büchener und der Graßner zu Mansfeld jura gereten. Dritte Magdeb. Urtheil d. 28. August. 1576, so eingang in rem iudicatam erordt. feil.

lich Begehren / (p) an die Juristen-Facultät zu Wittenberg verschickt / und am 3. Mai 1570 eine von dannen eingeholte Urtheil des Inhalts publiciret worden: (q) Wenn Dr. Schlichting / wie er vor allen Dingen zu thun schuldig / seine Person zu dieser Rechtfertigung genugsam legitimiret hätte / wären Possessores derer Aemter auf die erhobene Klage sich einzulassen schuldig.

Schlichting unterwirft sich dieser Urtheil / und übergibt zu Legitimation seiner Person 3 Articul samt Rahnen etlicher Zeugen / hernach hat er solche Legitimation mit der gemeinen Kayserlichen Commissarien Rundschaft erweisen wollen / darin die Neuhoferin ihn ihren Sohn nennet. (r) Wie er aber auch mit diesem unzulänglichen Beweis fortzukommen sich nicht getrauet / suppliciret er *pendente lite* nochmals bey Kayserl. Majestät / und erhält Promotoriales. Hierauf berichtet (s) das Don. Capitul zu Magdeburg an Ihro Kayserl. Majestät / wie die Sachen beschaffen / und daß ihnen zu exequiren unmöglich / ehe und bevor Schlichting sich legitimiret / und die Übermaß / darin er die Execution begehret / ermießen / *petendo* / Schlichting zu injungiren / daß er durch die in Camera Imp. hangende Personal-Actio des Jurden Löw von Dornberg contra Graff Christophen zu Mansfeld / vermittelst der Acht / in welche derselbe Graff bereits den 6. April Anno 1571 erklärt war / (t) aus anderen Gütern des Graffen seine Befriedigung suchen / das Don-Capitel aber ferner unbetheliget lassen solte.

Darauf haben Ihro Kayserl. Majestät am 5. April 1572 decretiret: (u) daß Sie es bey des Don-Capitulis fergewandten Ursachen / warum die Execution nicht geschehen konte /

(nemlich weil Schlichting sich nicht legitimiren / noch die Übermaß erweisen konte) bewenden lassen.

Als nun Dr. Schlichting den Proceß bey der Magdeburgischen Regierung verfolget / und die Possessores der Aemter leugnen / daß Dr. Schlichting / durch die übergebene Articul, und dadurch / daß die Neuhoferin ihn ihren Sohn genennet / sich zur Enigke legitimiret habe / so werden die Acta an die Juristen-Facultät zu Jena verschicket / und die daselbst abgefassete Urtheil den 29. Martii Anno 1572 dahin erordt: (w)

Dr. Schlichting habe seine Person / wie zu Recht / vollkommenlich nicht legitimiret / derowegen er dieselbe nochmals in Frist Sächsischer Rechte zu legitimiren schuldig.

Und wie Dr. Schlichting post hanc secundam sententiam an den Kayserlichen Hof suppliciret / ist er per Decretum de 28. Augusti 1574 (x) an das Kayserliche Cammer-Gericht verwiesen / um daselbst gegen den Juden Löw von Dornberg / und dessen Erben, Herzog Erich zu Braunschweig Lüneburg / Graff Christoph zu Mansfeld / Graff Ernst zu Rheinslein / Heinrich Camern zu Leipzig / und Jud Moson von Dornberg seine Nothdurft zu suchen.

Es hat aber Schlichting / des Juden Löw von Dornberg *Exceptionem rei judicatae, ob absolutioris Brandenburgicae & Francofurtenses* schewend / sich nicht gern in Camera *in Imperiali* gegen erwehnten Juden anmelden wollen / sondern daselbst den 20. Julii Anno 1576 Promotoriales an den Herrn Administrator zu Magdeburg / ihm / auf sein fernere Ansuchen / zu demjenigen / wessen er im Rechte befügt / zu verheßeln / ausgebracht / und solche durch einen Cammer-Boten erst den 7. April 1578 zu Halle in Sachen *insinuiren* lassen / (y) mittler weile auch den Proceß bey der Magdeburgischen Regierung gegen Cuno Jahn / einen Wecklenburgischen von Adel /

(welcher denen Büchenern im Amt Seeburg succediret / und in derselben und der Graßner in Mansfeld jura gereten) (z) continuiret / bis er endlich zum drittenmal durch eine / auf sein ausdrücklich Begehren / (a) von der Juristen-Facultät zu Leipzig eingeholte / und den 28. Augusti 1576 publicirete Urtheil condemniret worden: (b)

Sich zu legitimiren / Caution besser zu bestellen / und die Übermaß an Seeburg und Schraplau zu erweisen.

Dr.

(p) Vid. bey der Sächsischen Deduction d. 26. Octobr. Anno 1696 Num. 25.  
 (q) Vid. Examen impr. de 26. Martii 1700 in Adj. Num. 1.  
 (r) Vid. des Herrn Administrat. zu Magdeburg Except. nullitatis, sub- & obrept. in Cam. Imp. d. 21. Mart. 1583 productas ap. Deduct. & Except. Hahn, d. 20. Octobr. 1724 in Adj. Lit. E.  
 (s) In Magdeburg. Actis Num. 96.  
 (t) Vid. des Kayserl. Fiscals Quingung ap. Ded. & Except. Hahn, de 20. Octobr. 1724, sub Num. 5 & ap. Repræt. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 29, & ibid. Articul. Camer. sub Num. 109, 103.  
 (u) Vid. Magdeburg. Bericht ad Caes. de pref. Reichshofrath d. 21. Sept. 1622 fol.  
 (v) Vid. Examen impr. de 26. Martii 1700 in Adj. sub Num. 6.  
 (x) lb. Num. 2.  
 (y) Vid. Ded. & Except. Hahn, de 20. Octobr. Anno 1724 in Adjunct. sub Num. 10.  
 (z) Vid. supra pag. 1.  
 (a) Vid. bey der Sächsischen Deduction d. 26. Octobr. Anno 1696 in Adj. Num. 34.  
 (b) Vid. Denique Examinis impr. de 26. Martii 1700 Num. 8.

Dr. Schlichting hat diese Urtheil die Krafft Rechts ergreifen, und den Proceß contra die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau bey der Magdeburgischen Regierung gang ersehen lassen / und an der Execution in die vermeinte Uebermaß an solchen Aemtern despeciret / auch beyhm Kayf. Reichs-Hof-Rath nicht mehr Executoriales wider gemelte Possessores, sondern Erneuerung der auf die *contra interioſa Judicata Brandenburgica & Francofurtensia, à prima aſſice, Vidua Neuhoferiana, ejusque Procuratore Schlichtingio, dolose suppressa, & ad facta narrata (c)* wider den abwesenden Juden Löw von Dornberg den 25 Febr. 1567 coram Commissione subreptitia extorquirte nichtige Sententia gegründet / und erschlüßenen Kayf. Executorialium Generalium auf des Juden Löw Leib und Guth de dato Wien den 9 Septembris 1567 gesucht / es ist ihm aber per Decretum d. 13 Martii 1577 (d) die Renovation solcher Executorialium abgeschlagen, und er sein Recht wider den Juden Löw von Dornberg / und dessen in paulo ante allegato Decreto de 28 Augusti 1574 benannte Debitores,

(inter quos nunquam fuerunt Possessores Seeburgi)  
durch ordentlichen Proceß / und also nicht executiv, bey dem Kayserl. Cammer-Richter zu suchen angewiesen worden.

Es hat aber Dr. Schlichting Anno 1578 nochmals bey der Magdeburgischen Regierung sein Heil versucht / und in seiner an den Herrn Administrator zu Magdeburg abgelassenen / den 5 Aug. 1578 bey der Magdeburgischen Regierung durch seinen Bevollmächtigten / in Gegenwart eines Notarii und 2 Zeugen / eingereichten Supplication auf die Kayserliche sub dato Wien den 9 Sept. 1567 und Prag den 24 Januarii 1570 an das Dom-Capitel zu Magdeburg ergangene / und auf die von der Klägerin Annen Freyberglerin / Christoph Neuhoffers Wittwen / und ihrem Anwalt / Dr. Schlichting / angegebene Uebermaß an denen beyden Aemtern Seeburg und Schraplau reingeringte Executoriales sich berufend / ihm die würckliche Hülffe in das Amt Seeburg ergeben zu lassen gebeten / (e) und darauf den ihm von der Magdeburgischen Regierung eodem nochmals / wie hiebvor zum öftern geschéhen / gegebenen endlichen Bescheid (f) erhalten / sequentis tenoris:

Wenn er / vermögd der in dieser Sache ergangenen Urtheile / zu Recht verfahren, und durch den hangenden Rechts-Proceß disfalls etwas erhalten und ausführen würde / daß es alsdann an gebührender Execution nicht ermangeln solle.

Wie nun Dr. Schlichting hieraus gesehen / daß er mit seiner Aetion gegen die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau auf die vermeinte Uebermaß an denen selbst nicht fortkommen könnte / so hat er denen Kayserl. Remissorialis zu Folge / zu der Personal-Aetion contra den Juden Löwen von Dornberg / und dessen Debitorem Graff Christophen zu Mannsfeld sein Refugium nehmen müssen / und sich den 20 Septembris Anno 1578 in Camera Imperiali gegen Löw Juden von Dornberg in dessen daselbst wider Graff Christophen zu Mannsfeld hangenden Achts-Proceß würcklich eingelassen / dabey Er diese List more solito gebraucht / daß Er des für der Magdeburgischen Regierung contra die Possessores der Aemter Seeburg und Schraplau auf die Uebermaß an denen selbst geführten Neun Jährigen Processus mit keinem Wort Gedäch / sondern nebst der eodem pro communicatione actorum in praesata causa übergebenen Deduction, (g) die bey dem Kayserl. R. H. Rath den 9 Septembris 1567 wider gedachte Juden Leib und Guth erschlüßene Executoriales Generales, (h) deren Renovation ihm doch per Consilium Consilii Imp. Aul. d. 13 Martii 1577 abgeschlagen war / produciret / darauf seine Klage gegründet / und in angeregter Deduction folgende Formalia angeführt:

Er habe die in den Kayf. Executorialibus verordnete Zahlung und Genugthuung wegen der à Commissariis Caesaricis per Sententiam d. 26 Februarii Anno 1567 der Klägerin / Annen Freyberglerin / Christoph Neuhoffers Wittwen / zuerkannten <sup>20</sup> m Ungarische Gulden / Schuld-Summe bis anher im geringsten nicht erlangt / und aber der Beklagte flüchtige Jud Löw von Dornberg wider Graff Christophen zu Mannsfeld wegen 25000 Gold-Gulden Haupt-Schulden / und von seiner Frau Mutter

(Wofu nennet er seine gewesene vorher genannte Principalin Anna Freyberglerin / Christoph Neuhoffers Wittib)

Kayf. Decret de 13 Mart. 1577 / Martii & Octobris wiederum mit seiner Nothdurfft gegen den Debitores / und also nicht gegen die Tertios Creditores / in ordentlichen Dre vermittelt sein wird.  
Schlichting hält Anno 1578 den 5 Aug. nochmals bey der Magdeburg. Regierung an um Execution in Seeburg / u. vertritt sich auf die sub dato Wien den 9 Sept. 1567 u. Prag den 24 Januarii 1570 an das Dom-Capitel zu Magdeburg ergangene Kayf. Executoriales. Derzeit auch bey Magdeburg. Regierung d. 5 Aug. 1578.

Schlichting nimmt sein Refugium zu der Personal-Aetion des Juden Debitorem Gr. Christoph zu Mannsfeld in Camera Imp. Anno 1578. Gehendet von dem coram Ream. Magdeb. contra Possessores Seeburg & Schraplavia auf die Uebermaß geschütten Proceß nicht / sondern producirt Executoriales Generales contra Judae Leoniam per Sententiam & bona extorrasu, gründet darauf sein Klage.

(c) Vid. supra pag. 2 & 3.

(d) Vid. Exam. impr. Heplage Num. 1.

(e) Vid. Instrum. Requisit. Notar. ap. Represent. Hahn, impr. de Anno 1728 in Adj. Num. 17.

(f) Vid. ib. Adj. sub Num. 14.

(g) Vid. Represent. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 22.

(h) Vid. supra pag. 14.

des Juden Vater Michael Juden vertraueten baaren Geld (i) herrührend &c. im Kayf. Cammer & Gericht Proceß ausgebracht / erlangt / aufgerichtet / und dazu etlicher massen ziemlichen verfahren.

Er / Dr. Schlichting / wisse bis anhero des Juden Löwen Güther und Person / darinn er obermeldte Execution erlangen möge / außer diesem Proceß / nicht anzutreffen / dahero zwingt ihn die große Noth / damit er doch etwas von seiner lieben sel. Frau Mutter Geld-Schulden möchte erlangen / jezo angezeigte Proceß anzunehmen / und zu verfolgen. Woraus erhelle / daß ihm mächtig und viel an obgemeldten Löw Judens am Kayf. Cammer & Gericht Löw Judens am Kayf. Cammer-Gericht haben den Proceßsen und Acten glaubwürdige Abschrift.

Zu diesem in puncto communicationis aliorum bescheyenen Begehren ist Dr. Schlichting per Decretum d 13 Octobr. 1799 (k) zugelassen worden.

Als aber der Jud Löw von Dornberg in eben demselben Jahr aus Pohlen (l) wiederum in Teutschland angelangt / und in seiner am 17 Novembris 1799 übergebenen Exception s Schrift (m) dem Dr. Schlichting Exceptionem rei judicatae, in appositis sententiis absolutiis Brandenburgicis & Francofurtensibus fundamta, entgegen gesetzt / auch die Judicata Brandenburgica unterm Chur-Brandenburg. Cammer & Gericht's Inseigel sub Num. 175 (n) produciret / und durch das in eadem forma sub Num. 178 beigelegte Antwoert & Schreiben / an Ihro Kayserl. Majestät Carolum V., von Burgersmeister und Rath der Stadt Nürnberg / (o) ipsum fundamentum intentionis prima scribitis, Viduae Neuhoferianae,

(à qua Schlichtingus jus suum, irritum tamen successu, deducere conatus est,) wegen der angeblich von ihres Großvaters / Leonhard Cramer's / Bruder Hans Cramer gewesenener Bürger zu Nürnberg ab intestato ererbten / (und / ihrem unerweisenen Vorgaben nach Michael Juden / des Juden Löw Vater / anvertraueten) Obligation ad 3000 fl. evvertiret. (p)

So hat Dr. Schlichting dagegen gar nichts zu repliciren gemußt / sondern in seinen nachhero eingegebenen zweien Schrifften (q) nur das Procuratorium des Juden Sachwalters / Dr. Johann Jacob Kremers / mit nichtigen Argumentis angefochten / endlich aber / ohne eine Urtheil zwischen ihm und dem Juden zu erwarten / wie dann auch keine Sentenz zwischen denselben ergangen / (r) die Sache ganz abanorniret / und den Juden Löw von Dornberg ungehindert seinen Nachr. Proceß wider Graff Christophen zu Mannsfeld usque ad ultimam solutionis punctum prosequitur.

Er Christoph zu Mannsfeld hat das an der Kauff-Summe 1000 rtheländiger / u. per sententiam auf 2188 fl. definierte Quantum Anno 1784 den 22 Dec. in für den Boen Fall 360 Gold fl. Anno 1785 den 6 Octobris in vim solutionis in Camera Imp. deponiret / u. sich darauf per sententiam Cam. d. 16 Martii 1786 von der Reichs-Richt absolviret / und damit zu gleich die Sache zwischen ihm und dem Juden völlig entscheiden u. abgethan / adeoque tota actio est extincta.

(Weil des unmittelb. verstorbenen Judens Wittib und Erben solches Geld auf gefohlene wüthliche Oblation darum nicht annehmen wollen, daß sie die Sachen andern aufgetragen und cedirethätten.) in Camera Imperiali Anno 1784 den 22 Decembris, und für den halben Pden Fall 300 Gold Gulden daselbst Anno 1785 den 6 Octobris in vim solutionis deponiret / (s) und den Kayserl. Fiscal wegen seines Antheils des Pden Falls schon vor etlichen Jahren veranüget hatte / (t) vigore sententiae de 16 Martii 1786 vom Kayserl. Cammer & Gericht / ob ihm depositionem, vim solutionis obtinentem, von der Reichs-Richt mit Urtheil und Recht absolviret, / entlediget, / und in den Stand / darinn er vor berührter Acht gemein / restituiret worden / (u) mithin dadurch die Schuld und daher formirte Action gänzlich erloschen / auch die Sache zwischen Graff Christophen zu Mannsfeld und Löw Judens von Dornberg hinterlassenen Tochter und Erbin verordneten Vormündern mit Urtheil und Recht völlig entscheiden und abgethan ist.

Nachdem nun Dr. Schlichting dem Juden Löw von Dornberg auf keine Art ankommen, / und gegen denselben eingewandte Exceptionem rei judicatae nicht bestehen können / sondern die Hoffnung / durch die eingeschobene / beym Kayserl. R. H. R. wider angeregten Judens Person und Güther den 9 Septembris 1767 extorquirte Execution-

Judicis ex Polonia in Germaniam revertisse opponit Schlichtingus Exec. rei judicatae in sententiis absolutiis Brandenburgicis & Francofurtensibus fundamta, produciendo Judicata Brandenburgica in forma pronuntiae, & Senatus Norimbergensis Literas responsorias ad Imp. Carolum V.

Schlichting hat dagegen gar nichts repliciren gemußt / Derselbe abanorniret folche Sacht / u. läßt den Juden ungehindert seinen Nachr. Proceß wider den Graff usque ad ultimam solutionis punctum prosequitur.

Er Christoph zu Mannsfeld hat das an der Kauff-Summe 1000 rtheländiger / u. per sententiam auf 2188 fl. definierte Quantum Anno 1784 den 22 Dec. in für den Boen Fall 360 Gold fl. Anno 1785 den 6 Octobris in vim solutionis in Camera Imp. deponiret / u. sich darauf per sententiam Cam. d. 16 Martii 1786 von der Reichs-Richt absolviret / und damit zu gleich die Sache zwischen ihm und dem Juden völlig entscheiden u. abgethan / adeoque tota actio est extincta.

(i) Vid. Repräsent. Hahn, impr. de Anno 1728 pag. 37 in fine in not. lit. a

(k) Vid. ib. in Adj. sub Num. 23 pag. 83.

(l) Vid. supra pag. 5.

(m) Vid. Repräsent. Hahn, impr. de Anno 1728 in Adj. Num. 24.

(n) Ib. sub Num. 18.

(o) Ib. sub Num. 25.

(p) Vid. supra pag. 1. in not. lit. a.

(q) Vid. d. Repräsent. Hahn, impr. in Adj. sub Num. 26 & 27.

(r) Vid. Repräsent. Hahn, impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 23; ibique in fine sub nexum A testatam pag. 86.

(s) Ib. Adj. sub Num. 28.

(t) Ibidem & Adj. sub Num. 29.

(u) Ib. Adj. sub Num. 28 pag. 99 & 100.

cutoriales generales etwas gegen denselben Juden in Camera Imperiali zu erschleichen verloren / so hat er sich wieder an die Aemter Seeburg und Schraplau reiben wollen / und im Anfang des 1580 Jahres aus Desperation, weil er sonst zu seinem Zweck / und die Commissarii zum Effect ihres mit Dr. Schlichting aufgerichteten Buch de quota litis (w) nicht kommen konnten / und um sich der ihm durch die Magdeburgischen Judicia (x) injungirten Legitimation seiner Person / und Beweises der angegebenen Uebermass an solchen Aemtern zu entschütten / und davon zu befreien / die von denen Kayserlichen Commissariis in Sachen Annen Freyberger / Christoph Neuhoffers Wittwen / Klägerin / wider Graf Christoffen zu Mannsfeld Beklagten den 2 Maji Anno 1567 gesprochen Urtheil (y) verfallset / und darinn

- (1) seinen Nahmen / Dr. Wenceslaum Schlichting von der Tempelburg / als Klägerin / und
  - (2) Die Worte: und sonderlich in die Häuser und Aemter Seeburg und Schraplau
- eingerücket / auch unterm dato Weimelsburg den Freytag nach Marie Heimfuchung / oder den vierten Julii (z) Anno 1567 im Nahmen der Kayserl. Commissarien die in Actis Commissionis Originalibus nicht befindliche / sondern denselben / und deren Commissarien Originalibus nicht befindliche / sondern denselben / und deren Commissarien Innoctum und Erklärung an den Herrn Administrator zu Magdeburg (a) und Relation ad Imperatorem (b) zuwider laufsende Executoriales an das Dom-Capitul zu Magdeburg (c)

Darinn denselben bey 4000 Gold-Gulden Straffe anbefohlen seyn soll / dem Dr. Wenzel Schlichting (welcher doch nicht Kläger / sondern der klagenden Neuhofferin Anwalt gewesen) in die 2 tertius creditoribus pignoratitius besessene Aemter Seeburg und Schraplau / samt allem ihrem Zugehör würdlich einzusetzen / (& notetur id quod est absurdum) ihm dieselbe abtreten und einräumen zu lassen / auch dabey zu schützen / und hand zu haben.

fabrefaciet / und auf Exhibition solcher verfälschten Commissions-Urtheil und der erdichteten Executorialium Commissariorum beym Kayserl. Cammer-Gericht / nicht zwar gegen die Possessoris sothaner Aemter / sondern gegen das Dom-Capitul zu Magdeburg ex capite falso imputata protractionis justitia, ob non factam executionem sententiae Commissariorum den 13 Januarii Anno 1580 eine Citation ad videndum se incidisse in penam 4000 auroarum florumum, ptenese ad Commissarios Casares, in Executorialibus nomine eorum scilicet, comminatum erschlichen / (d) auch zu Bedeckung solcher Falforum, die von ihm / Dr. Schlichting / Anno 1580 den 25 Octobris in Camera Imperiali Spirensi offen als eine Verlage sub Lit. A. C) eingebrachte copirliche Commissions-Acta durchgehends / sowohl auch den denselben inferierten Commissariis Verichte ad Imperatorem, und dessen Datum verfälschet / (f) und solche falschichte Acta in majores fraudem durch die mit ihm ex pacto de quota litis colludirende 2 gewisse Kayserliche Commissarien / seitlich dudum Commissione, vidimirn / und das Datum des falschen vidimus sechs Jahr zurück ad Annum 1574 setzen lassen / (g) imgleichen das darüber / als er den 5 Augusti Anno 1578 bey der Magdeburgischen Regierung sich zum letztenmal gemeldet / und um Execution in das Amt Seeburg angehalten / aufgerichtete Instrumentum Notariale (h) seiner in Camera Imp. den 25 Octobris Anno 1580 übergebenen Petitioni summaria (i) zwar sub E bezugeleget / aber den darauf todem von der Magdeburgischen Regierung empfangenen Bescheid (k) nicht mit inferiren lassen / sondern verwechselt und unterschlagen / daneben die Hallische oder Magdeburgische Litis pendenz, und dasjenige / was nachhero beym Kayserl. Reichshof-Rath vorgegangen / boshafter Weise verschwiegen / und dadurch das Kayserl. Cammer-Gericht circumveniet / welches solchen von Dr. Schlichting übergebenen verfälschten Acten / Urtheil und erdichteten Executorialien der gewissen Kayserlichen Commissarien getrauet / und in judicando gefolget / in der Anno 1582 den 3 April an das Dom-Capitul zu Magdeburg emittirten Citation (l) den Inhalt der falschicirten Commissions-Urtheil und erdichteten Executorialium Commissariorum ad litram angeführt / darauf sich bezogen / und gegründet / und berührte Citation, quasi ob justitiam protractam erkannt.

Dr. Schlichting hat aus Desperation und um sich den ihm per judicia Magdeburgica angetragten Legitimation der Uebermass zu befreien / die wider Graf Christoffen zu Mannsfeld d. 2 Maji 1567 gesprochen Commissions-Urtheil verfallset auch sub dato Weimelsburg den 4 Julii 1567 nomine Commissariorum Casares Executoriales an das Dom-Capitul zu Magdeburg fabricaciet. Tenor istarum Executorialium committitur. Dr. Schlichting exhibiret solus falschicirte Urtheil und erdichtete Executoriales Commissariorum in Camera Imperiali contra Capitulum Magdeburgicum ex capite protractationis justitia, ob non factam executionem sententiae Commissariorum et erschlicht Anno 1580 d. 13 Januarii eine Citation ad videndum se incidisse in penam 4000 auroarum florumum. Schlichting hat auch in Bedeckung solcher falschen Acten Burdege lantz und den Verichte ad Casarem verfallset / und solche in majores fraudem durch die mit ihm ex pacto de quota litis colludirende 2 gewisse Kayserl. Commissarien vidimirn lassen / und also den 25 Octobris Anno 1580 per modum Judicialium sub Lit. A. offen Judicialiter in Camera Imp produceret / aber den von der Beklagten Neuhofferin am 5 Aug. 1578 erhaltenen Bescheid nicht mit derselben contenten unterschlagen / sondern die Magdeburgische Litis pendenz und was danach beym R. Hof-Rath eingegangen verfahren

(w) Vid. Collat. ad. impr. de Anno 1725 in Adj. sub Num. 2. (x) Vid. supra pag. 18 (y) Vid. supra pag. 10 (z) Vid. der Anno 1729 ans Recht gestellte Appendix der Bahnschen Represent. pag. 11 circa fin. & Adj. sub Num. 41 pag. 67. (a) Vid. supra pag. 13 & Collat. ad. impr. pag. 33 & 34 Col. 2. (b) Ib. pag. 42, 43, 44 & 45 Col. 2. (c) Ib. pag. 37 bis 47 inclul. col. 1. (d) Vid. die Schlichtingsche / sine Dolo und Belibischen Schrift de 12 Octobris 1694 Adj. sub Lit. H. (e) Vid. Represent. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 11 pag. 62. (f) Vid. Collatio 2d. impr. de Anno 1725 per tot. & represent. pag. 13 bis 20. & p. 43, 44 & 45. (g) Vid. solches seltsche Vidimus bey dem gedruckten Appendice Represent. staha in Verlagen sub Num. 38 pag. 61. (h) Vid. ap. Represent. Hahn. impr. de Anno 1728 in Adj. sub Num. 13. (i) Vid. ib. Adj. sub Num. 11 pag. 61. (k) Ib. Adj. sub Num. 14. (l) Vid. bey der Ad. ungedruckten sine Dolo und Belibischen Schrift de 12 Octobr. 1694 in Verlagen Lit. H.

Begen solche Annahme des Kayserl. Cammers Gerichts hat der Herr Administrator zu Magdeburg in seinen den 21 Martii Anno 1593 producirten *Exceptionibus Nullitatis*, ac sub- & obreptionis (m) protestiret und angezeiget:

Daß diese Sache vor seiner / des Herrn Administratoris, Regierung zu Halle vorlängst *lis pendens*, und drey Urtheile darinn publiciret worden / dahero die ausgebrachte Citatio an ihr selbst nichtig / und unbefugter Imperatrix *causa poma sub- & obreptionis*, quod pendente lite supplicaverit, an Ihn den Herrn Administrator zu remittiren sey.

Hierbey ist es damal geblieben / und weder von Dr. Schlichting / so inzwischen verstorben seyn soll / noch seiner Wittib / oder jemand anderst innerhalb zwanzig Jahren nicht das geringste weiter moviret worden / da immittelst Cuno Hahn Anno 1590 entschlaffen / dem Anno 1591 den 29 Augusti Graff Christoph zu Mannsfeld / und mit demselben die ganze Linie der Wittel, Dertischen Graffen zu Mannsfeld / und Anno 1603, also nach zwanzig Jährigem Stillstand / hat Hans Caspar von Ponicau ( welcher diesen Proceß cum conditione von der Schlichtingischen Wittib um 30 fl / laut produciret / nachgehends aber / *obnon implenam conditionem* à d. vidua revociret Cession an sich gehandelt / bey der Magdeburgischen Regierung sich als Cessionarius der Schlichtingischen Wittib / angegeben / und in Supplicata den 18 April (n) Execution in Seeburg und Schroplau / hernach aber den 28 Maii in Seeburg allein gebeten. Dieses Ponicauische Sünden wird jede vacante vom Dom-Capitul unterm 25 ejusd. Cunen Hahns seel. noch unumwunden Eöhnen communiciret. Als aber deren Vormünder / so von dieser alten verlegenen Sache nichts gewußt / auch mit anderen Proceßes viel zu thun gehabt / bey der Magdeburgischen Regierung eingekommen / mit Bitte (o) weil ihnen von der Sache nichts bewußt / terminum zu prorogiren.

So hat Ponicau / der ex actis gesehen / daß Dr. Schlichting durch Urtheil und Recht / seine Person zu legitimiren / und die Uebermaß zuermessen condemniret worden / sich also fort an das Kayserl. Cammer Gericht gewandt / und unterm 12 Decembris 1603 *super delegata iustitia* sich beschweret / und nebst der vermeinten Cession von der Schlichtingischen Wittib (p) noch zwey falsche Documenta produciret / als

(1) Ein Decretum unter des Dom-Capituls Inseigel / darinn Capiculum sich erkläret habe / ihm auf Cammer-Gerichts Befehl zu verheissen / weil denen wohlgesprochenen Urtheilen und rebus iudicatis müßfolge geleistet werden / und die höchste Justiz mit Verklemmung nach jedes Gefallen sich nicht eludiren ließe / Jurisdictione Cameræ sey fundiret / und die Remissio der Sachen dahin richtig.

(2) Einen Brief / so Cuno Hahn an Dr. Schlichting sub dato Leipzig den 4 Maii 1575 in folgenden Terminis solte geschrieben haben: Weil Christoph Graff von Mannsfeld an ihm begehret / daß er die auf dem von ihm / Hahn / um 115250 Rth. erkauften Amt Seurg hauffende 25000 Gold fl. bezahlen solle / seye er erbietig / 12000 Gold fl. jeden per 27 Groschen gerechnet / zuerlegen / wenn Wenceslaus Schlichting beglaubten Schein von dem Kayserl. Cammer Gericht zu Speyer vorlegen werde / daß ihm des Michael Juden / als seines Debitors wider den Graffen von Mannsfeld erlangtes Recht und Schulden übergeben und zuerkannt worden.

Es hat aber das Dom-Capitul zu Magdeburg hernach in Camera Imp. darstellten lassen / daß das von Ponicau producirete Decret falsch sey. (q) Ungleiches ist in dem Anno 1700 den 26 Martii beym Kayf. R. H. R. exhibirten gedruckten Examine pag. 30 bis 32 *inclsf. ad Object. 24 & 25* / und in dem Anno 1729 aus Acht gestellten Appendice zu der Hahnischen Representation pag. 24 *lin. 15 bis 29* evinciret worden / daß das von Ponicau vorgebrachte Hahnische Schreiben an Schlichting erdichtet / und fabriaciret sey.

Zudeffen hat das Kayserl. Cammer-Gericht / welches *salustatem* obgemelbter documenten nicht wissen können / auch sonst denen Ponicauischen falsis narratis getrauet / und *pro ratione decedendi primaria* sich auf die verfälschte Urtheil und erdichtete Executoriales Commissarium referiret und gegründet / den 29 Martii Anno 1604 an das Doms Capitul zu Magdeburg ein Mandatum S. C. (r) ertheilet:

Den Straff 4000 Gold fl. Ponicau den Nachsten in das Amt Seeburg zu immittiren / und bis zu völliger Bezahlung darinn zu schützen.

Db

Dr. Schlichting hat daburch Cameram Imp. circumscriptur / welche deinceps schlichtigen Acta Urtheil und Relation, und erdichteten Executorialien getrauet / u. in iudicio gefelget.

Administrator Magdeburg, excipit de lris pendentia Halesi, & protelatur contra jurisdictionem Cameræ. Auf diese Magdeburg. Protestation ist ein 20 Jähriger Stillstand erfolgt. Schlichtingus discessit. Cuno Hahn obiit 1591. Linea descendens Comitum deburis extinguitur. 1602

Ponicau emittit lris subter bei der Magdeburg. Regierung Execution. Ponicau fevert in Cameram, & queritur super delegata iustitia. Ponicau producirt in Camera 2 falsche Documenta.

Capitulum Magdeburg ostendit falsitatem Decret à Ponicau vivo producti. Falsitas scripti à Ponicau vivo producti, quasi ab Hahnico emanati, pridem fuit demonstrata.

Camera Imp. falsitatem sententia & falsis Executorialibus Commissarium circumventum declaravit Mandatum S. C. contra Capitulum Magdeburg.

(m) Bey der Hahnischen Deduction und Except. Schrift d. 20 Octobr. 1724 in Bezeugen Lit. k. n. 2. (n) Magdeburg Acta Vol. III. (o) Ead. d. l. (p) Vid. Hahnischen Begen Bericht d. 20 Aug. 1629 in Adj. sub Lit. M. (q) Vid. Magdeburg Bericht den R. H. K. K. C. de present. R. H. K. den 21 Septembris 1622 fol. 72 (r) Bey der Königsächsischen live Holz und Weibischen Schrift de 12 Octobr. 1694 in Adj. sub Lit. I.

Ob nun gleich in Camera Imp. der Herr Administrator zu Magdeburg so wohl als der Hahnischen Kinder Vormünder interveniendo die Hallische Litis pendenz und daselbst gesprochene drey Urtheile vorgeschübet / u. das *sub. & obrepitite* ersüchene Mandatum zu cassiren / und impetrantem an die Magdeburgische Regierung zu remittiren gebeten.

So hat doch die Kayserl. Cammer mit Mandatis und Processibus gegen das Dom-Capitel fortgefahren / und / wie man aus dessen an die Römische Kayserl. Majestät eingesandten Berichten ersiehet / immer in der Meinung gestanden / als ob die von Dr. Schlichting producirte Sentenz de 2 Maji 1567, und die den Frentag nach Mariæ Heimführung / oder den vierten Julii 1567 datirte *Executorialis Commissariatum* an das Dom-Capitel zu Magdeburg / so / wie sie in den verführten Acten befindlich / ergangen, und in *rem judicatum* erwachsen, mithin die bey der Magdeburgischen Regierung erhobene Litis pendenz unzulässig gewesen wäre: welchem principio Camera Imperialis so fest inhäretet / und dergleichen in den Herrn Administratorem zu Magdeburg und die von Hahn gedungen / daß dieselbe / als man ihre *Exceptiones litis pendentie Hahensis*, und die contra ipsum processum Camera Imp. ergriffene Reichs gewöhnliche *Remediaturis* nicht admittiren wollen / gezwungen worden: die Röm. Kayserl. Majestät / als auf dero Delegation und Excitation die Hallische Litis pendenz angefangen / um Manutenz allerunterthänigst anzuruffen.

Und weil inzwischen bekannt worden / was zwischen der Klägerin Annen Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / derselben Anwalt Dr. Schlichting / und dem Beklagten Ew. Juden von Dornberg zu Sölln an der Spree / oder Berlin / und zu Frankfurt am Mayn vorgegangen / und daß der Jud Ew. von Dornberg von der Klage abolviret worden / (t) mithin alles / was contra *abus absolutorias rem judicatum foris*, nachgehends *eoram Commissariis & ubicunque* ergangen / vor null und nichtig zu achten sey.

So haben die Herrn Administratores zu Magdeburg und die von Hahn solches alles dem Kayserl. H. R. vorgekeltet / und daburch erlanget / daß an Magdeburg verschiedene Inhibitiones de non exequendo unterm 8 Martii 1627, 8 Martii 1630 und 9 Januarii 1660, und an den von Hahn Mandatum penale de non in Camera Imp. agendo den 9 Januarii 1660 ergangen / (u) sondern auch / nachdem des vermeinten Cessionarii von Ponicau Wittib Anno 1628 sich / *relicta Camera Imp.* an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gewandt / und anfänglich die Execution, (w) hernach *remissionis causa ad Cameram Imp.* (x) gesucht / endlich die Sache *post plenissimam causæ cognitionem*

*(sunt verba Conclusi. Consil. Imp. Aul. de 13 Aug. 1655, ap. Examen impr. d. 26 Martii 1700 in Adj. sub Num. 16)*

und auf eingesandte drey Berichte des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts / abgethan / und die gesuchte Remission ad *Cameram Imp.* als unstatthafte per *Conclusum* de 22 Octobris 1630 (y) erkannt worden / dabey dann wohl zu notiren / daß die Ponicauische Wittib in *supplicia* d. 23 Februarii 1630 (z) ad *Decisionem Cesaream submittiret* / auch bey erfolgter *Decisione acquiesciret* / und *post d. Conclusum* d. 22 Octobris 1630 weder in Camera Imp., noch in Consilio Imp. Aul., nicht das geringste weiter moviret / ob sie wohl erst Anno 1637 verstorben / und würde es auch wohl dabey geblieben seyn / wenn nicht der Herr Georg Friedrich von Hahn / als angegebener Erbe der Ponicauischen Wittib / ein und zwanzig Jahr hernach / nemlich Anno 1657 diesen faulen und durch Urtheil und Recht abgeurtheilten Process wiederum in Camera Imp. vorbröhen / und die von Hahn von neuem beunruhiget hätte.

Als aber diese bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath tanquam *Judicio Anno 1561 prevento*, solch neues *Attentatum* angezeigt / ist am 13 Augusti 1655 ein *Conclusum* (a) erfolgt / des Inhalts:

Weil die vortige *Rescripta* (ad *Cameram*) und *Inhibitiones* (an Magdeburg) *cum plenissima causæ cognitione*, und auf eingesandten Berichten der Kayserl. Cammer ergangen / so sollte Camera Imp. die von Hahn mit ferneren Processen nicht beschweren / auch der Herr Administrator zu Magdeburg sich durch die Cameralischen Prozesse zu keiner Execution bewegen lassen.

Dieses *Conclusum* ist nachgehends / als der Herr Administrator zu Magdeburg berichtet / was gestalt die Kayserl. Cammer abermal den 23 Martii 1559 eine *Peritiorum* zu ertheilen / sich angemahlet / durch ein ander *Conclusum* d. 23 Novembris 1659 (b) renoviret / und zugleich *ead.*, und wiederum den 9 Januarii 1660 von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät dero Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht in nervosen Termi-

Administrator  
Magdeburg, &  
Hahnii oppo-  
nunt Litis pen-  
dentiam Hahen-  
sem.

Camera Imp.  
soll die Fori de-  
claratoriam aus  
einem irriten  
Præsupposito  
nicht attendiren /  
noch Remedia-  
juris admittiren.

Administratores  
Magdeburg, &  
Hahnii impo-  
nant manutenti-  
am Caslar, &  
obteniret.  
Vidua Ponicau-  
iana läßt sich  
beim H. R. Rath  
einmal gerüth der  
Punctus Execu-  
tionis & remissi-  
onis ad Came-  
ram jur Litis  
pendenz.

Decretum post  
plenissimam cau-  
sæ cognitionem  
d. 22 Octobris  
1630 publicatum,  
quo petitio remi-  
sionis causæ ad  
Cameram denegata  
est.  
Die Ponicauische  
acquiret ihr  
dem Decreto de  
22 Octobr. 1630.  
Es ist begangen  
sein Remedium  
Juris gratific.  
13 Martii 1659  
Abtrüger Eitel-  
schand.

Nach 21 Jahren  
machte die Poni-  
cauischen wieder  
um eine Diver-  
sion in Camera,  
*Conclusum* jud.  
Imp. Aul. d. 13  
Aug. 1655.  
*Conclusum* d. 23  
Novembris 1659.  
Rescriptum Casl.  
ad Cameram d.  
9 Januarii 1660.

(y) Vid. bey der Hahnischen Deduction und Exception, Schluß d. 20 Octobr. 1724 in Bepl. sub Lit. k. n. 4 & 5, & ap. Examen impr. d. 26 Martii 1700 in Adj. sub Num. 25 & 28. (z) Vid. supra pag. 2 (u) ap. Ded. Hahn. de 20 Octobr. 1724 in Adj. sub Lit. M. & ap. Deduct. Hahn. impr. de 28 Martii 1700 in Adj. sub Lit. F. H. O. & Q. (w) Vid. Examen impr. d. 26 Martii 1700 in Adj. sub Num. 12. (x) lb. sub Num. 14. (y) Ibidem sub Num. 15. (z) lb. sub Num. 14. (a) lb. sub Num. 16. (b) Vid. Ded. Hahn. impr. d. 26 Martii 1700 in Adj. sub Lit. M.

nis ernstlich befohlen worden / sich in dieser Sachen aller fernern Erkänntnis gänzlich zu enthalten (c)

Inhibitio an Magd.  
Inhibitio an die Reichsämtern.  
Dritter Theil.  
Reichs-Gutachten d. 18 Febr. 1671.  
so sub conditione expressa: Si preces veritate nitantur, eingrichtet / und eo ipso der Kayserl. Judicatur die Sache überläß.

Zugleich seynd die Inhibitionen an den Herrn Administrator zu Magdeburg / daß er sich denen Cammer-Gerichtlichen Urtheilen keinesweges untergeben / noch mit der Execution, oder sonst die Hahnen zu graviren / durch diesen Cameralischen Proceß bewegen lassen solle / sub isdem datis erneuert / (d) auch dem Obristen von Holz / als angegebener Erben der Ponckauschen Wittib / bey Pöen 20 Markelbigen Goldes ernstlich befohlen: (c)

Hiobem nem. 20. Kaiserl. Reichs-actus habundantibus in Regensburg ergehlet / vertheilt / so erfolgt das Decretum inaltivum de 11 Junii 1671.  
Sienes Justitium von 23 Jahren.  
Egenstretl. iudicet sine veritate Action in potentiores zu verhandeln.  
Die Grafen von Königseck läßt sich periaudireu diesen Proceß an sich zu handeln / und ertheilt d. 21 Julii 1671 ein Conclusum ad Cameram Imp. remittitur (ad quod 2 sequentia se referunt) auf ihre einseitige nicht einmal ad communicandum decretirte / menigst Hahnis communicirte

Alles fernern Sollicitirens / Anruffens und Proceedirens bey dem Kayserl. Cammer-Gericht sich gänzlich zu enthalten / auch dasjenige / was seither in Camera erkannt / oder wider Zuversicht erkannt werden solte / denen Hahnen und Interessenten nicht zu executiren noch zu asterforgen / mit dem Anhang / binnen 2 Monaten sich zu erklären / daß er diesem Kayserl. Gebot gehorsamlich nachkommen wolle.

Es haben zwar gemeldtes von Holz Erben den 28 Februarii 1671 bey dem Reichs-Convent zu Regensburg ein Reichs-Gutachten extrahiret; es ist aber dieses Gutachten (1) mit Verschweigung der Hallischen oder Magdeburgischen Litspendenz, und daselbst gesprochenen 3 Urtheilen / und mit vielen anderen Sub- & Obreptionibus einseitig erschliden / (2) auf diese ausgedruckte Condition:

Im Fall die Sachen so / wie Supplicanten berichtiget / beschaffen. gestellet / und (3) haben Ihre Kayserl. Majestät solche Condition nicht verificirt besunden / sondern es nochmals per Decretum d. 11 Junii 1671 op. d. Deduct. in Adj. sub Lit. R. bey vorigen Resolutionen bemenden lassen / und dadurch vorige Rescripta / Inhibitionen an das Kayserl. Cammer-Gericht bestärket / wie dann auch (4) der Reichs-Convent bey solcher Ihrer Kayserlichen Majestät übergebenen Judicatur acquiescirt / und der Gegentheil bey denselben nichts weiter erlangen mögen.

Hiobem nem. 20. Kaiserl. Reichs-actus habundantibus in Regensburg ergehlet / vertheilt / so erfolgt das Decretum inaltivum de 11 Junii 1671.  
Sienes Justitium von 23 Jahren.  
Egenstretl. iudicet sine veritate Action in potentiores zu verhandeln.  
Die Grafen von Königseck läßt sich periaudireu diesen Proceß an sich zu handeln / und ertheilt d. 21 Julii 1671 ein Conclusum ad Cameram Imp. remittitur (ad quod 2 sequentia se referunt) auf ihre einseitige nicht einmal ad communicandum decretirte / menigst Hahnis communicirte

Wenn solches Kayserliche Decret d. 11 Junii 1671 haben die Poltschen Erben innerhalb 23 Jahren nicht das geringste moviret / sondern nur / ut adversarios suos de Hahn pro se subjicerent, gesucht / ihre vermeinte Forderung in potentiores zu verhandeln / da es ihnen dann gelungen / daß des Weiland Herrn Reichs-Vice-Congliers Grafen von Königseck hinterlassene Wittib / geborne Marchesin di Parella (Obwohl gemeldter ihr sel. Her. Ehe-Gemahl behrhetes vor die von Hahn ausgefallene Kayserliche Decret vom 11 Junii 1671 eigenhändig unterschrieben) dennoch Anno 1694 sich zu Erkauffung dieses von ihrem Ehe-Gemahl vor unredet gehaltenen Proceßs inductur lassen / welche darauf 3 Conclusa de 21 Julii 1695, 23 Junii 1698 & 9 Julii 1699 dahin erhalten / daß die Partheyen in Camera Imp. ihre Nothdurfft vorbringen solten.

Die 2 letzten gründen sich auf das erste / und dieses ist auf der Frau Grafinn von Königseck nicht einmal ad communicandum decretirte / weniger denen Belagten von Hahn communicirte / in iure & factu aber ganz ungegründete Schrifft de 12 Octobris 1694, inauditis Reis de Hahn, ac proinde sine causa cognitione angefallen; welches aber die vorigen zwölf alte / unter dreyen Römischen Kayseren abgefassere /

Hiobem nem. 20. Kaiserl. Reichs-actus habundantibus in Regensburg ergehlet / vertheilt / so erfolgt das Decretum inaltivum de 11 Junii 1671.  
Sienes Justitium von 23 Jahren.  
Egenstretl. iudicet sine veritate Action in potentiores zu verhandeln.  
Die Grafen von Königseck läßt sich periaudireu diesen Proceß an sich zu handeln / und ertheilt d. 21 Julii 1671 ein Conclusum ad Cameram Imp. remittitur (ad quod 2 sequentia se referunt) auf ihre einseitige nicht einmal ad communicandum decretirte / menigst Hahnis communicirte

unter dreyen Römischen Kayseren abgefassere / mit unnumförslichen Rationibus behauptere Conclusa, und denselben gemäß cum plenissima causa cognitione (F) ergangene 17 Rechtsträffige Kayserliche Rescripta und Decreta (G) per juramentum nicht übertühen Hauffen werffen, noch gegen dieselbe gelten kan.

Hiobem nem. 20. Kaiserl. Reichs-actus habundantibus in Regensburg ergehlet / vertheilt / so erfolgt das Decretum inaltivum de 11 Junii 1671.  
Sienes Justitium von 23 Jahren.  
Egenstretl. iudicet sine veritate Action in potentiores zu verhandeln.  
Die Grafen von Königseck läßt sich periaudireu diesen Proceß an sich zu handeln / und ertheilt d. 21 Julii 1671 ein Conclusum ad Cameram Imp. remittitur (ad quod 2 sequentia se referunt) auf ihre einseitige nicht einmal ad communicandum decretirte / menigst Hahnis communicirte

Nachdem nun die von Hahn solches / und in Examine impr. de ead. pres. ad Objct. 10 pag. gegebenen gedruckten Deduction, und in Examine impr. de ead. pres. ad Objct. 10 pag. 13 & 14 klar remonstrirt / daß sie sich ihr jus ex illis iudicatis Casarvis, remissionis causa ad Cameram denegatoris, quæstionem nicht entziehen, noch von dem Conf. Cæs. Imp. Aulico Anno 1561 prevento, & acta originalia, ex quibus causa hac disjudicanda, habente ad, und ad Cameram denegatoria d. 23 Octobr. 1690 publicata die Straßl. Rechtsam. erwirren / und demselben kein Remedium sein interponiret, sondern zum durch etliche folgende cum plenissima causa cognitione ergangene Conclusa bestärket worden; welche durch die von der Grafinn von Königseck sub- & obreptirte extorquirte Conclusa nicht können geändert werden.

Hiobem nem. 20. Kaiserl. Reichs-actus habundantibus in Regensburg ergehlet / vertheilt / so erfolgt das Decretum inaltivum de 11 Junii 1671.  
Sienes Justitium von 23 Jahren.  
Egenstretl. iudicet sine veritate Action in potentiores zu verhandeln.  
Die Grafen von Königseck läßt sich periaudireu diesen Proceß an sich zu handeln / und ertheilt d. 21 Julii 1671 ein Conclusum ad Cameram Imp. remittitur (ad quod 2 sequentia se referunt) auf ihre einseitige nicht einmal ad communicandum decretirte / menigst Hahnis communicirte

gegebenen gedruckten Deduction, und in Examine impr. de ead. pres. ad Objct. 10 pag. 13 & 14 klar remonstrirt / daß sie sich ihr jus ex illis iudicatis Casarvis, remissionis causa ad Cameram denegatoris, quæstionem nicht entziehen, noch von dem Conf. Cæs. Imp. Aulico Anno 1561 prevento, & acta originalia, ex quibus causa hac disjudicanda, habente ad, und ad Cameram denegatoria d. 23 Octobr. 1690 publicata die Straßl. Rechtsam. erwirren / und demselben kein Remedium sein interponiret, sondern zum durch etliche folgende cum plenissima causa cognitione ergangene Conclusa bestärket worden; welche durch die von der Grafinn von Königseck sub- & obreptirte extorquirte Conclusa nicht können geändert werden.

(c) Ib. in Adj. sub Lit. F. (d) Ib. in Adj. sub Lit. N. & O. (e) Ib. in Adj. sub Lit. Q. (f) Vid. Conclusum d. 13 Aug. 1657 supra pag. 23 (g) Ap. Deduct. Hahn, impr. de 26 Martii 1700 in Adj. Lit. A. usque ad s. inclus.



ningesischen f. Holz und Weidischen Schrift d. 12 Octobr. 1709 in Wepl. sub Lit. R. & S., erscheinende irriqe Praesupposita, als ob solche Urtheile und Executoriales Commissariorum also ergangen / und wider die Possessores der Kemter Seeburg und Schraplau Rechtskräftig worden wären / von Dr. Schlichting verleitet sey / und daher Sie in jez gemeldten ihren Berichten von sich schreibt / daß es Ihr am Execution der Kayserlichen Commissarien Urtheil de 2 Martii 1567 einzig und allein zu thun / aber deren Beschaffenheit und dagegen habende Nothdurfft zu cognosciren Niemand anders als dem committirenden Köm. Kayser zusuche / Sie aber nichts als Paritorias ertheilen könte / dabeneben ex supra pag. 2 & 3 deductis am Tage liege / daß der ganze Proceß contra anteriores absolutarios Berolinenses & Francofurtenses in rem judicatum lapsus, Anno 1561 beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath sub- & obreptione erschlichen sey.

So haben Ihre Kayserl. Majestät bey dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath nach geendigter diertheil Monatlichen Haupt-Relation und Discussion Anno 1700 den 10 Decembris zwey Rescripta an Se. Chur-Fürstliche Durchläucht zu Brandenburg / hernach Königl. Majestät in Preussen / als Herzogen zu Magdeburg / und an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Weglar / und darinn folgendes: (h)

Daß die von denen von Hahn eingewandte Exceptio falsificationum actuum in Camera Imperiali productorum, und andere / ausser dem / denen Rechten nach / in ipsa executione Platz greiffende Exceptiones, falls sich solche aus Collationung derrer vor allen Judiciis, welche ehemal die Hand in gegenwärtige Sache geschlagen haben / ergangenen Acten verifiziren lassen / auch in ipso momento executionis attendit werden müssen /

erkannt / auch zu solchem End / und damit die Wahrheit desto leichter an Tag gebracht werden möchte / hchst gedachte Königl. Majestät in Preussen / als Herzogen zu Magdeburg / und Judici ordinario prima instantia, die in Sachen Annen Freybergern / Christoph Neuhoffers Wittwen / contra Michael Juden von Dornberg / und Graff Christoph zu Mannsfeld coram Commissione Casarea ergangene / und in der Kayf. Reichs-Hof-Cansley originaliter vorhandene Acten forma probante zugeselcht / und committiret / behürthe Collationem actuum zu verrichten / die Beschaffenheit aus denen alleseitigen Actis zu erunen / und darüber befundenen Dingen nach / an beyhörigen Ort zu referiren.

Auf forthane gerechte Kayf. Verordnung und Commission haben Ihre Gottf. Königl. Majestät in Preussen Fredericus I. dieselbe Sache / nebst berührten von Kayf. Majestät in forma probante eingeschlossenen Commissions-Acten / und gehörigem Befehl an dero Magdeburgische Regierung remittiret: welche dem zu Folge Citation an die Gräffin von Königseck und die von Hahn ergeben, und terminum auf den 16 Decembris 1701 ansetzen lassen.

In diesem termin haben die von Hahn ihre Deduction und Exception, Schrift mit vielen Documentis authenticis, bey der Magdeburgischen Regierung übergeben / aber die von der Magdeburgischen Regierung darauf ad replicandum cum termino trium mensium gemachte und ausgefertigte Verordnung cum d. Exceptionibus & Adjunctis süglich insinuirn zu lassen / Anfangs keine Gelegenheit gefunden / auch nicht gewußt / ob die Gräffin von Königseck sich der Sache ferner annehmen würde / bis Sie Anno 1709 in Erfahrung gekommen / daß gedachte Gräffin dieses zeitliche gesegnet / und des Kayf. Cammer-Herren / Grafen von Esterhazy Gemahlin sich vor derselben Tochter und Erbin ausgeben, / und dieser Sache sich anzumassen gemeinet seyn solle: Da dann die von Hahn so fort bey der Magdeburg. Regierung um Erneuerung der Anno 1701 erkannthe Verordnung angefücht / und solche den 9 Septembris 1709 an ernehmete damals vernähmte Gräffin / hernach vermittelte Frau Fürstin von Esterhazy erhalten / (i) und nebst begeschlossenen Exceptionibus, Adjunctis, und Intervention der damaligen Gräffl. Mannsfeldischen Ráthe / derselben in faciem, in dero Wohn-Zimmer im Fürstl. Esterhazischen Haus zu Wien den 19 Octobris 1709 per 2 Notarios & telt. insinuirn lassen / (k) auch dieselbe / als Sie in denen ihr bestimten 3 Monaten die inscriptionis ihre Replik nicht eingebracht / noch ditzfalls etwas ad Acta gegeben / weniger einen Mandatarium in loco Judiciü bestellet / den 15 Martii Anno 1710 ad Acta contumaciret.

Es hat auch davon die Magdeburg. Regierung sub dato Halle den 23 April Anno 1710 an Ihre Kayf. Majestät allergerbornamten Bericht erstattet / dergleichen Ihre Königl. Majestät in Preussen selbst sub dato Eßln an der Spree den 23 Martii Anno 1703 / & prax. K. H. R. den 9 Julii 1703, ebenfalls gethan.

Die pro parte adversa sich gerierende vermittelte Frau Fürstin von Esterhazy aber hat sich bey der Magdeburg. Regierung gar nicht gemeldet / sondern beym Kayf. K. H. Rath Anno 1722 den 19 Octobris eine so genannte Recapulationem priorum, und am 20 Novembris

Putativum fundamentum jurisdictionis Curiae ratione protractionis iustitiae Administr. Magdeburg. impunctae, ac remissionis iustitiae causae ad Cameram Imp. praefatae quoniam facta est quodammodo et nullum. Die von Hahn haben tñ Anno 1700 die Original-Commissions-Acta zu Wepl. befohlen / und darent nachtr gemenn / daß davon die ipse Anno 1616 ex Camera communierte Weidische Acta hñt discrepant / u. diese verächtlich seyn: wodurch Camera Imp. auf irriqe Praesupposita verleitet worden / als ob die in solchen copialibus Actis befehlet de Urtheil und Executoriales Commissariorum an Hof-Des-Caseur Capitul zu Magdeburg ihres Inhalts ergangen / und contra Potestatores der Kemter res judicata morben wäre: dessen contrarium aber ex inscriptione actuum originalium erhellet.

Anno 1710 d. 10 Decembris ist / finita Relatione, Sententia definitiva ergangen. Tenor hujus sententiae

Collatio actuum copialium cum originalibus committitur Regi Borussiae, seu Duci Magdeburgico, & Judici primae instantiae.

Ihre Königl. Majestät haben die Sache nebst dem Acta ad Collationem in forma probante erhalten Commissions-Acten an dero Magdeburg. Regierung remittiret & welche terminum auf den 16 Decembris 1701 ansetzen.

In hoc termino übergeben die von Hahn ihre Exceptiones cum Documentis authenticis.

(h) Vid. Collat. act. impr. de Anno 1725 in Adj. sub Num. 3 & 4. (i) Vid. tenorem d. Ordinationis in praefatione. Collat. act. impr. de Anno 1725 praemissa pag. 4 in fine. (k) Vid. Instrum. Notar. bey der Hahnischen Deduction und Exception; Schrift d. 20 Octobris 1724 in Wepl. sub Num. 7.

Die von Hahn ha-  
ben der Wap-  
burgs Regierung  
Berechnung ad  
replicandum sub  
termino 3 men-  
sium d. 9. Sept.  
1707, nicht bene  
geschlossenen ih-  
ren datselbst Anno  
1701 d. 16 Decem-  
ber. überge-  
benen Exceptio-  
nibus und Ad-  
junctis, und der  
Graffl. Wap-  
burgs Regierung,  
der vor der ver-  
storbenen Graffin  
von Königssee  
Echter sich aus-  
gehenden ver-  
mählten Graffin  
von Esterhazy in  
Wien in faciem  
per Nos, & rest.  
den 19 Oct. 1709  
insinuirten lassen.  
Dawon hat die  
Wapburgs Regie-  
rung Anno 1710  
u. Rex Borussiae  
Anno 1705 ad  
Caesarem berich-  
tet.

Die Hahnische  
Esterhazy hat sich  
bei der Wapburgs  
Regierung nicht  
gemeldet sondern  
bey dem Sr. H. R.  
Anno 1722  
Recapitulatio-  
nem priorum, u.  
ein Memorial pro  
maturanda illius  
relatione ein-  
gegeben, aber von  
denen Hahnischen  
Exceptionibus  
seiner Wapburg  
nicht, weniger et-  
was dazugegen re-  
poniret, sondern  
nur das Fallum  
circa acta com-  
missionis gelangt  
net, u. folget mit  
Fugmentis zu be-  
decken sich bemü-  
het.

Pars adrix in d.  
Recapitulatio-  
nem novum Com-  
mentum, de  
transmissione  
actorum com-  
missionalium  
clariorum cum  
Relatione ad Ca-  
meram Imp. a  
Commissariis  
facta, sub-  
ject, & no-  
vices repetit,  
hat ex diffiden-  
tia causae, strep-  
tuo um Com-  
missionum zum gü-  
ltlichen Vergleich  
angehalten.  
Solche 2 Schrif-  
ten sind denen Sr.  
Hahn in ihrer Er-  
klärung wegen ge-  
melbten Ver-  
gleiches commu-  
niciret u. 3 R.  
H. R. Käthe daz.  
pro Commissa-  
ris einmunt vor-  
ben.

brisjusd. Anni ein Memorial pro maturanda Relatione Exhibiti de 19 Octobris überge-  
ben / und darin von berührten Ihr insinuirten Hahnischen Exceptionibus kein Wort  
gedacht / auch nicht das geringste dazegen reponiret / hingegen nur die *Exceptionibus*  
salsi circa Acta copialia Commissionis, in Camera Imp. producta, commisi, angefordert /  
und / daß solch Falschheit nicht erwiesen sey / sondern / nach dem Kayserl. Auspruch de  
10 Decemb. 1700, erst annoch durch Combinirung derrer an den Kayserl. Hof von denen  
Commissariis eingeschickten *Original*, und bey dem Kayserl. Cammer-Gericht übergebenen  
Copeylichen Acten erwiesen werden solle / aber in Ensigkeit nicht würde erwiesen wor-  
den / vorgewandt / dabeneben neunmal ein neues *Commentum*, als ob die gewesene  
zwey Kayserl. Commissarien auch eine Relation an das Kayserl. Cammer-Gericht erstattet, und  
weßß beygeschlossenen *Commissions-Acten* an dasselbe eingeschickte hätten / vorge-  
spiegelt / und andere dergleichen *Commenta contra acta & jura suo debitore* / die tradita  
Dd. zu confundiren / und den gegenwärtigen *statum causae* zu verdedren sich nicht ge-  
scheuet / zugleich aber in beyden Schrifften / ex *diffidentia causae*, um Commission zum  
gültlichen Vergleich angehalten : welche zwey Schrifften denen von Hahn per Con-  
clusionum (1) zu ihrer Erklärung / wegen vorgeschlagenen gültlichen Tentaminis communi-  
ciret, darzu auch 3 Herren R. H. Käthe pro Commissariis ernennet worden.

Die von Hahn haben / *fulcra jura sua causae*, solche Commission gebührend depreciret /  
und wider die Gegenthellige Schrifften bey dem Kayserl. R. H. R. den 20 Oct. 1724  
eine neue Deduction, nebst der vorigen und Adjunctis authenticis, wie auch sub Num.  
17 eine Schriftliche vollständige und zuverlässige Collation der Acten / worin der  
vom Widerpart in seiner Recapitulation verlangte Beweis der *Falsorum*, circa Acta  
Commissionis copialia, in Camera Imp. producta, concinnatorum ad oculum vollständig  
sey / sodann den 27 Oct. 1724 eine Bestärkung solcherer *Falsorum explicita prima adrix*,  
*Vidua Neubohemiana*, *manu ipsius Procuratoris Schlichtingii Anno 1769* ad S. Caes. Majestatem  
exarata (m) übergeben.

Als nun jetzt gemeldete Hahnische Exhibita, per Conclusionum d. 6 Novembris 1724,  
(n) mit Aufhebung der / *ad instantions partis adversae* zur Güte gemachten Veranlassung/  
dem Gegenheil zur Beantwortung sub termino duorum mensium communiciret wor-  
den / hat derselbe darauf in specie nicht das geringste zu repliciren vermocht / sondern  
beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath am 7 Decemb. 1724 eine kurze beläge *General- Contra-*  
*dictio* (o) überreicht / und dabdurch zu erkennen gegeben / daß er nichts in specie wider  
derrer von Hahn ex *Actis* verifirciret Exceptions vorzubringen, vielmehr solche *tacite* ein-  
gestanden, und die Sache zu Ihro Kayserl. Majestät seinen Rechtlichen Auspruch ge-  
setzt haben wolle. (p)

Welches alles die von Hahn in ihrer Anno 1725 den 9 April bey dem Kayserl. R. H. R.  
exhibirten Demonstration mit mehrern ausgeführt / (q) auch zugleich sub Num. 24  
die zum Druck beförderte Collationem actorum beigeleget / und gebeten / die vorhin  
in *Indicito Caesareo* de 10 Decembris 1700 allbereit erkannte Commission ad conferendum Acta  
nummero auf seine Kayserl. Herren Reichs-Hof-Räthe beyder Religion allergnädigst  
anzuwenden / damit dieselbe / *ductis illius Collationis impressae*, die in Camera Imp. von Dr.  
Schlichting Anno 1580 den 25 Octobr. offen als eine *Beilage* produciret / und in damit  
übereinstimmender Abschrift / cum subscriptione & subsignatione quatuor Lectorum  
Camerae Imp. juratorum, ex Camera Imp. nach Wien gebracht / und *ap. Deduct. Hahn*, d.  
20 Oct. 1724 in *Adj. sub Lit. L.* befindliche Copeyliche Commissions Acta mit denen in der  
Kayserl. Reichs-Hof-Cantheyl inter Acta Freyberger contra Mansfeld sub Num. 13 &  
14 verwehrten *Original-Commissions-Acten* und Relation ad Imperatorem committentem,  
in praesentia partium conferiren, sodann davon Caes. Maj. u. dero gesamt dem Kayserl. R. H.  
Rath gehörigen Bericht erstatten mögen.

Wiemun die drey Kayserliche Herren Commissarien und Reichs-Hof-Räthe /  
Graff von Partenfeld / von Berger und von Hillebrand / auf des Hahnischen Man-  
datarii inständiges Ansuchen / endlich den 20 Janui 1725 zu würdlicher Collationirung  
der Acten geschritten / und bey derselben Rubric den Anfang gemacht / so hat der klage-  
gende Theil eodem coram dictis Dnn. Commissariis die ihm per Conclusionum d. 20 April  
1725, *op. Represent. Hahn*, de Anno 1728 in *Adj. sub Num. 6 pag. 59*, communiciret Etwas vor-  
her ernehmete gedruckte Collationem actorum, worin nach Ausweisung der derselben  
premitirten / auf die Vorrede folgenden Compendiosen Representation von einem halb-  
ben Bogen / die von dem zweyten illegitimirten Kläger / Dr. Benschel Schlichting /  
an denen durch ihn Anno 1580 den 25 Octobr. in Camera Imperialis, nebst seiner *Petitione*  
*summaria*, *per modum adjuncti sub Lit. A.* offen übergebenen Copeylichen *Commissions*  
*Acten* und Relation ad Imperatorem committentem, in omnibus substantialibus begangene  
Falsja

(1) Bey der Hahnischen gedr. Represent. d. Anno 1728 in *Rep.* sub Num. 1 pag. 53. (m) Haec Collatio-  
Act. Impr. de Anno 1725 in calce pag. 48 bis 51 est ad Acta. (n) Vid. Represent. Hahn, Impr. de Anno  
1725 in *Adj.* sub Num. 2. (o) Vid. d. Repr. pag. 8, 9 & 10. & in *Adj.* sub Num. 4 pag. 54 bis 57. (p)  
Vid. d. Repr. pag. 10 (q) Conf. d. Repr. pag. 10 f. weßßß alles ic.

Falsa ad oculos erwiesen sind / öffentlich *iteratis vicibus* vor richtig *agnosciret* / und dadurch solche Falsa, welche er in seiner Recapitulation d. 19 Octobris 1722 vor unerweislich ausgegeben / *expressè* eingesehen müssen / gleichwie er vorher / *per exposita* in *Repraesentatione* *impr. de Anno 1728 pag. 10.* die übrigen Hahnischen *ex actis verificatae Exceptiones* alle *tacendo* eingestanden.

Daher dann unwiderfprechlich folget / daß solche verfälste Commissions-Acta, Urtheil und Relation, und die erdichrete *Executorialis Commissionis* an das Dom-Capitul zu Magdeburg / mit dem darauf bey der Kayserl. Cammer / Inhalts derselben ad Caesaris Majestatem eingeschickten Berichte d. 21 Dec. 1626 & 21 Julii 1628, bey der Holz und Weibischen Sache gebauerten ganzen Proceß / *detecta falsitate*, notwendig *naturaliter ague ac juris auctoritate* üben Hauffen fallen müssen / mithin die Sentenz, welche die Kay. Cammer hat exequiret haben wollen / nicht exiliviret. Und weil sonst nitgend / als in *Camera Imp. ex ipsi falsificatis actis Commissionibus* wider die von Hahn gesprochen ist / so wird ein jeder unparteyischer Rechts-verständiger leicht begreifen und erkennen / daß / wenn gleich die Cameralischen Ausprüche und ganzen Proceß keine Reichs-gewöhnliche *Remedia juris suspensiva* eingewandt hätten / wie doch / *resistantibus actis, rite & legitime* geschehen / dennoch die *Exceptio falsi circa acta commissi* allein die Thür hätte zurhuh, und den Rechtlichen Effect haben können / daß der Proceß *cessiret* / die von Hahn *ab actione absolvirer* / und ihnen alle verursachte Unkosten und Schaden erstattet werden müssen / auch die *Relatio aborum* so gleich *post d. confessionem actricis Anno 1725 d. 20 Junii factam* vorgenommen, und / weil die vor richtig *agnosciret* gedruckte *Collatio actorum* von allen Herren Reichs-Hof-Räthen selbst mit leichter Mühe bald zu perlustriren und zubezweifeln ist / in wenigen Tagen vollender werden können.

Wozu kömmt, daß der illegitimirte zweyte Kläger / Dr. Schlichting / die Commissions-Acta, Urtheil und Relation selbst verfälset / und die *Executorialis Commissionis* an das Dom-Capitul zu Magdeburg *fabrefaciret* / auch ein *Pactum de quota litis* bis auf die Hälfte mit denen Kay. *Commissariis* / wie deren leiblichen Söhne in ihrer bey der Magdeburgischen Negation übergebenen / und der gedruckten *Collatio actorum sub Num. 2.* adjungirten *Supplic* angezeiget / aufgerichtet / und durch sethane *Falsification* und *pactum* die von seiner gewesenen *Principalis* *Amnen Freybergers* *Christoph Neuhoffers* *Wittum* / anstatt ihres vermeinten *Debitoris*, *Löw Judens* von *Dornberg* an dessen *Schuldner* *Graff Christophen* zu *Mannsfeld* / gemacht Forderung / wenn er gleich dazu wäre berechtiget gewesen / wie doch nicht / *ipso jure* verlorren hätte / wie solches in dieser getruckten *Repraesentatione* *de Anno 1723 pag. 21, 22 & 23 evidentialiter* *evinciret* ist.

Nicht weniger sind die übrigen Hahnischen *Exceptiones* hier oben / wie auch dem unten *subneditis* *Indice Exceptionum* zu ersehen / *ex actis* klärllich *verificiret* worden.

Nachdem nun die *Anno 1721* in hac *Causa* ans Licht gestellte *Rationes acceleranda*, *nulloque negotio brevi tempore conficienda* *Relationis actorum & Sententia*, in *consequentiis* atque *executionem* *Judicati* *Caesari* *de 10 Decembris 1700.* durch vorstehende *Speciem Facti* noch weiter *est* gestellt worden / und die von Hahn / *innotatione actorum* *Januario Anno 1725 d. 16 Julii peracta*, seit der Zeit beständiglich um Beförderung deren noch rückständigen *Relation*, und *Sentenz* / *in consequentiis & executionem d. Judicati* *Caesari* *sollicitere* lassen / dazu auch *differe* *Verdrüssungen* erhalten / dieselbe aber bis dato noch nicht vollzogen worden.

Als leben die von Hahn der *Rechtlichen* *Hoffnung* / es werde dieser alten fast zwey hundert jährigen Sache / dadurch sie über anderthalb hundert Jahr *unbilliger* *Weise* *belästiget* und *geängstet*, und in sehr große *Kosten* und *Schaden* *geurtheilt* worden / *nummro* ohne längeren *Aufschub* / *vermittelst* *würdlicher* *Bornehmung* der noch hinterstelligen *Relation* *aborum*, und *Promulgation* einer *Rechtmäßigen* *GGT* *geställten* *Sentenz* / *in consequentiis* atque *executionem* *Judicati* *Caesari* *de 10 Decembris 1700* ein *obliges* in denen *Rechten* *beständiges* *Ende* *gemacht*, und *dadurch* *gebildetem* *Kayserl. Judicato* ein *gehöriges* *Gnügen* *geleistet* werden. *Darum* die von Hahn *nochmal* in *aller* *erschuldigten* *Submissio* *instantissime*

ansuchen und bitten.

Hahnii deprecandi Commis- sionibus in- ducere, ut sine & christi Colla- acti, inquit dasi von Dr. Schlichting an denen dard ist in Ca- mera Imp. ein- getradeten Cor- prelden Com- missionis Acten besangene Fal- lum erwiesen ist / wie auch eine Ver- fändigung wider Falturnum ex luppica prima actricis. Die Hahnischen Exhibita werden parti actrici zur Examination communicir; welche aber daga- sta in specie nicht das geringste zu repliciren vermocht / sonst dem nur ein bloß fe General-Con- tradiction entgegen bracht / und dar- durch die Hahn- sche Exceptiones tacite eingestan- den. Die von Hahn bitten die ad con- ferendum acta Anno 1700 er- faunne Commis- sion nummro ad einige R. d. Stille anzuwei- sen. Pars actrix co- ram Commissione Caesariae public- itate iteratis vicibus factur, Acta Commissionis copialia, in Ca- mera Imp. produ- cta, profus dilivrare ab actis originalibus, in Cancellaria Col. Imp. Anl. Vienna af- fersvatis, prout in collat. act. impr. annota- tum Sententia, cujus executio inten- ditur, non exiit, Exceptio falsi circa acta causae concinnari sola sufficit ad ever- tendum Proceß- sum Cameralen ex actis falsifica- tis inhiatum. Schlichtingus etiam est falsum circa acta cau- sae fabricatum, & ob pactum de quota litis cum Commissariis initum, causam ipso jure amil- lit.

MENSE AUGUSTO MDCCXXII

## Index.

- Exceptionum Reorum de Hahn in præmissa Facti Specie ex actis verificatarum.
- (1) Exceptio Rei iudicata ex persona Judæi Leonis Dornbergenis, relicti filii Judæi Michaelis, primi putativi debitoris *pag. 2 & 20.*
  - (2) Exceptio Non-competentis actionis. *ibidem.*
  - (3) Exceptio falsa causæ in actis expressæ, ex collatione primæ supplicæ, ab actrice Vidua Neuhofariana in Consilio Cæs. Imp. Aul. Anno 1561 d. 4 Novembris exhibitæ, cum sententiis absolutoriis Brandenburgicis & Francofurtensibus de Anno 1557 & 1557 *pag. 2 & 3.*
  - (4) Exceptio deficientis obligationis Judæi Leonis Dornbergenis, ex qua agi possit. *p. 2, 3 & 8 §. An stat solget ic.*
  - (5) Exceptio Rei iudicatæ ratione Schlichtingio injunctæ probationis *der Uebermaß* *p. 18 in fine & p. 19 in pr.*
  - (6) Exceptio Rei iudicatæ ratione Schlichtingio injunctæ & nondum factæ legitimæ. *ibidem.*
  - (7) Exceptio Rei iudicatæ in Conf. Cæs. Imp. Aul. ratione denegatæ actionis contra Hahnios *p. 18 §. Darauf haben ic. & §. Und wie Dr. Schlichting ic. & p. 19 lin. 11 bis 16*
  - (8) Exceptio solutionis à debitore, Comite Christophoro de Mansfeld vero suo creditori, Judæo Leoni Dornbergeni, iusti & ex Decreto Camera Imperialis factæ *p. 20 §. So hat Dr. Schlichting ic.*
  - (9) Exceptio falsi circa Acta Commissionis copialia, in Camera Imperiali à secundo actore illegitimo Wenceslao Schlichtingio, Anno 1580 d. 25 Octobris producta, concinnati *p. 21.*
  - (10) Exceptio Non-existentis sententiæ, cujus executio intenditur, *p. 27*
  - (11) Exceptio Amissionis causæ, ob falsum à Schlichtingio, secundo actore illegitimo, circa acta causæ fabricatum. *p. 27*
  - (12) Exceptio Amissionis causæ, ob pactum ab eodem Schlichtingio cum Commissariis de quota litis initum. *p. 27*
- Graff Christoph zu Mannsfeld ist dem Juden Löw von Dornberg nicht 35000 Gold-Gulden / sondern nur 12605 Gold-Gulden schuldig gewesen** *p. 3 in fine, it. p. 4, 5 & 6.*
- Diejenige Schuld / welche Graff Christoph zu Mannsfeld / durch die in Camera Imp. den 6 April Anno 1571 ergangene Reichs-Nacht / seinem Creditori, Löw Juden von Dornberg / zu bezahlen gedungen worden / ist eben dieselbe / welche Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib, an statt gemeldten Judens von dessen Debitore, Graff Christophen zu Mannsfeld / gefordert.** *p. 5, 6, 7, 10 ex Replica actricis, p. 11 ex denuntiatione Commissariorum Comiti facta, & pag. 20 in pr. ex confessione Schlichtingii.*
- Processus Commissionis coram Electore Brandenb., seu Commissario Cæs., inter defuncti Michaelis Judæi Viduam & filium Leonem Judeum Dornbergensem ex una, & Comitem Gebhardum de Mansfeld ex altera parte, ab Anno 1549 bis 1556 wegen 12605 Gold-Gulden Schuld *pag. 3 lin. 21 bis 24 in fine & p. 4.*
- Initium Processus Executionis in Camera Imp. inter actorem Judeum Leonem Dornbergensem, & Reum Comitem Gebhardum, ejusque filium Christophorum de Mannsfeld wegen derselben 12605 Gold-Gulden Schuld Anno 1557 *p. 5.*
- Arctiores Executoriales contra Comitem Christophorum de Mansfeld decretae per sententias d. 20 Aug. 1563 & 21 Januarii 1564 *ibid.*
- Iste ob contumaciam non solvendi à Camera Imp. per sententiam d. 6 April 1571 in Bannum Imperii declaratur *p. 5.*
- Ipsè ob solutionem factam ibidem per sent. d. 16 Martii 1586 à banno Imp. absolvitur, & in pristinum statum restituitur. *p. 20.*
- Processus Commis. contra Judeum Leonem *p. 7 in fine bis p. 9.*
- Processus Commis. contra Judæi debitorem Comitem Christophorum de Mansfeld *p. 9 & 10.*
- Post denuntiationem Comiti factam, Processus auf die Uebermaß intentatur, sed ad instantiam Dn. Administratoris Magd. suspenditur, & facta Relatione & transmissione actorum ad Cæsarem, ab hoc delegatur Magdeburgensi, tanquam ordinatio *p. 11, 12, 13 & 14.*

---

MENSE AUGUSTO MDCCXXXII.

Id 3492. FK.

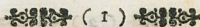
1850 1030

nc

ri-  
-x-  
uno  
ite.  
08  
na,  
-  
n,  
16  
e-  
laa  
lo  
a,  
-  
a-  
-  
oo  
it.  
ra  
us  
je  
is  
g-  
er  
x  
16  
m.  
m.  
a  
ri  
l.  
-  
d  
-  
r.  
-







# SPECIES FACTI

Ex Actis judicialibus deprompta & verificata.

In Sachen

Schlichting / hernach Honickau contra Magdeburg /

Nunc

Holz und Welden contra Hahn zu Seeburg.



Sind die von Hahn wegen Graff Christophs zu Mannsfeld / von welchem ihr Abavus, Cuno Hahn / ein Neckenburgischer von Adel / Anno 1574. das in der Magdeburgischen Hobelt gelegene Amt Seeburg

sub pacto de retrovendendo gekauft /

(Und zugleich in derer vorigen Creditoren / nemlich derer Böhner und Graff Christophs zu Mannsfeld Gemahlin an dem Amt Seeburg gehabte Jura hypothecaria, consensu Agrariorum, Domini directi & Territorii corroborata, nec non à Sacra Caf. Majestate confirmata, getreten /)

über sich gehalten Schuld / womit derselbe Graff dem Juden Láz von Dornberg verhaftet gewesen / und welche Schuld Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / und ihr Anwalt / Doctor Wenzel Schlichting / anstatt gemeldten Judens / als ihres angegebenen Schuldners / von dessen Debitore, erwahntem Grafen Christoph zu Mannsfeld gefordert / ohn ihr Verschulden / in einen langwierigen kostbaren / annoch vor dem Kayserlichen Reichs Hof Rath / unter oben bemerckter Rubric, Rechtshängigen Proceß verwickelt worden.

Die erste Präcedenten / Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / und ihr Anwalt / Doctor Wenzel Schlichting / haben viele Absprünge von einem Judicio zum andern genommen / und die Sache auf verschiedene Art in vielen Jureis getrieben / wie aus nachgesetzter Erzählung zu ersehen. Nemlich :

Anno 1546 Donnerstags nach Cantate hat Anna Freybergerin / Christoph Neuhoffers Wittib / vor dem Chur-Brandenburgischen Cammer-Gericht / zu Cöln an der Spree wider Michel Juden von Dornberg Klage angestellt auf dieses vorgebildete Factum :

Anna Freybergerin belanget den Juden das erste mal zu Cöln an der Spree Anno 1546

Daß sie ihre von ihrem Mütterlichen Groß-Vater / Leonhard Cramer erbt / und denselben von seinem ohne Erben und Testament verstorbenen Bruder / Hans Cramer Bürger zu Nürnberg / angefallene Obligation, (a) vermög welcher sie bey denen Städten Danksig / Nürnberg und andern 80000 Gulden zu fordern / gemeldtem Juden Anno 1543 mit dem Beding eingehändigt / daß er ihr solche Forderungen eintreiben / und entweder die Gelder / oder die empfangene Brieffe und Siegel / hinwiederum einlieffern sollte / deren keines aber er nicht gethan habe / sondern wolte sie gar darum bringen: mit angehängter Bitte / ihn zuwieder Ausantwortung ihrer Brieffe und Siegel / in deren Mangel aber in die 80000 Gulden samt Interest, Schaden und Unkosten zu vertheilen.

Belagter Jud Michael / welcher mit seinem Sohn Löwen in Pohlen gewesen / ist nicht erschienen / sondern daselbst Anno 1549 gestorben.

Reus Judæus moritur in Polonia Anno 1549.

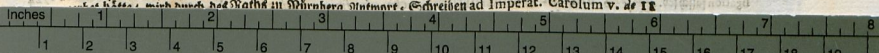
Hingegen wird auf der Klägerin eingebrachte Ungehorsams Beschuldigung Montags nach Lucie Anno 1552 in contumaciam gesprochen :

Daß Klägerin wegen des Belagten Michael Judens Ungehorsam / in dessen Güther so hoch als auf achzig Tausend Gulden ex primo Decreto gewlesen werden soll.

Als aber darauf gemeldtes verstorbenen Belagten Michaels hinterlassener Sohn / Löw Jud / vor dem Chur-Brandenburgischen Cammer-Gericht erschienen / contumaciam purgiret / und eventualiter litem negative contestiret / so ist in der Montags

nach

(a) Dieses Fundamentum primæ actricis, Viduæ Neuhoferiæ, als ob sie die gedächte Obligation ad 80000. fl. von ihrem Groß-Vater Leonhard Cramer / und dessen Bruder Hans Cramer / ab incestato



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black